

Geszentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2018/1240 sowie zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes, des Freizügigkeitsgesetzes/EU, des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister

A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (im Folgenden: EES-Verordnung) regelt die Einrichtung eines europäischen Einreise-/Ausreisensystems („Entry/Exit System“). Die EES-Verordnung sieht die Erfassung und Speicherung des Zeitpunkts und des Orts der Ein- und Ausreise und etwaiger Einreiseverweigerungen von Drittstaatsangehörigen, die für einen Kurzaufenthalt in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen, im EES vor. Für Island, Norwegen, die Schweiz und Liechtenstein stellt die Verordnung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes im Rahmen der jeweiligen Assoziierungsabkommen dar.

Die Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (im Folgenden: ETIAS-Verordnung) regelt die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems („European Travel Information and Authorization System“). Ziel des Systems ist es, festzustellen, ob ein von der Visumpflicht befreiter Drittstaatsangehöriger zur Einreise in den Schengen-Raum berechtigt ist und ob mit seiner Einreise ein Risiko für die Sicherheit, ein Risiko der illegalen Einwanderung oder ein hohes Epidemierisiko verbunden ist.

Nach Artikel 288 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gelten beide Verordnungen unmittelbar und allgemein.

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, zur Durchführung der Verordnungen und im Einklang mit Artikel 291 Absatz 1 AEUV sicherzustellen, dass nationale Rechtsnormen der Durchführung der Verordnungen nicht entgegenstehen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die infolge der Einführung der europäischen Mechanismen EES und ETIAS notwendigen Anpassungen des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze vor. Hierbei wird sichergestellt, dass eine erforderliche europäische Reisegenehmigung Voraussetzung für einen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet wird und hieran anknüpfende Normen unionsrechtskonform angepasst werden.

Ferner regelt der Entwurf Verfahren auf nationaler Ebene, welche die Einhaltung der unionsrechtlichen Vorgaben zur Veranlassung von vorzeitigen Löschungen von Daten auch im Zusammenspiel verschiedener Behörden sicherstellen.

Zudem regelt der Entwurf gesetzliche Zuständigkeiten zur Durchführung der in den Verordnungen vorgesehenen Aufgaben sowie technische Vorgaben.

Der Entwurf enthält zudem redaktionelle Änderungen zum Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) einschließlich Änderungen zur Gewährleistung der Unionsrechtskonformität.

Der Gesetzentwurf enthält zwei neue Stammgesetze mit speziellen Vorschriften zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/2226 und (EU) 2018/1240.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 679 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 5,289 Millionen Euro. Davon entfallen 4,441 Millionen Euro des einmaligen sowie 595 000 Euro des jährlichen Erfüllungsaufwands auf den Bund und 848 000 Euro des einmaligen und 84 000 Euro des jährlichen Erfüllungsaufwands auf die Länder (inklusive Kommunen).

F. Weitere Kosten

Es werden keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, erwartet.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 23. Januar 2023

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2018/1240 sowie zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes, des Freizügigkeitsgesetzes/EU, des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 30. Dezember 2022 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2018/1240 sowie zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes, des Freizügigkeitsgesetzes/EU, des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Gesetz zur Durchführung des Einreise-/Ausreisystems nach der Verordnung (EU) 2017/2226
(EES-Durchführungsgesetz – EESDG)**

§ 1

Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsamtes

(1) Unbeschadet des Zugangs der nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20; L 258 vom 15.10.2018, S. 5), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1152 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15) geändert worden ist, benannten Behörden zum Einreise-/Ausreisystem zwecks Eingabe, Änderung und Abfrage von Daten ist das Bundesverwaltungsamt für vorzeitige Löschungen nach Artikel 35 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2226 zuständig.

(2) Für Anträge auf Auskunft, Berichtigung, Vervollständigung, Einschränkung oder Löschung von Daten im Sinne von Artikel 52 der Verordnung (EU) 2017/2226 ist das Bundesverwaltungsamt zuständig.

(3) Unbeschadet des Zugangs der nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/2226 benannten Behörden zum Einreise-/Ausreisystem zwecks Eingabe, Änderung und Abfrage von Daten ist das Bundesverwaltungsamt befugt, die erforderliche Datenverarbeitung im Sinne von Artikel 35 der Verordnung (EU) 2017/2226 durchzuführen.

(4) Das Bundesverwaltungsamt ist

1. nationale Behörde im Sinne des Artikels 38 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 und
2. zuständige Behörde nach Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226.

§ 2

Zugang zum EES zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten; Verordnungsermächtigung

(1) Zugriffsberechtigte Behörden im Sinne des Artikels 32 der Verordnung (EU) 2017/2226 sind

1. die Bundespolizei,
2. die sonstigen mit der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben betrauten Behörden,
3. das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter,
4. die Zollfahndungsämter,
5. das Zollkriminalamt,
6. die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden,
7. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
8. der Bundesnachrichtendienst,
9. der Militärische Abschirmdienst.

(2) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, weitere Behörden der Länder, die zum Einreise-/Ausreisensystem zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von terroristischen Straftaten oder sonstigen schweren Straftaten nach Kapitel IV der Verordnung (EU) 2017/2226 zugangsberechtigt sind, auf Ersuchen des jeweils zuständigen Landes durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen.

(3) Zentrale Zugangsstellen können beim Bund und bei den Ländern eingerichtet werden.

(4) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat erstellt in Abstimmung mit den Ländern

1. eine Liste der zentralen Zugangsstellen,
2. eine Liste der zugangsberechtigten Polizeibehörden, Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendienste sowie
3. eine Liste der Organisationseinheiten, die innerhalb der zugangsberechtigten Behörden zum Zugang zum Einreise-/Ausreisensystem ermächtigt sind.

Die Länder teilen die erforderlichen Angaben sowie jede nachträgliche Änderung dem Bundesministerium des Innern und für Heimat mit. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat übermittelt die Listen der zugangsberechtigten Behörden und der zentralen Zugangsstellen sowie jede nachträgliche Änderung an die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) und an die Europäische Kommission.

§ 3

Sicherheits- und Qualitätsniveau der EES-Registrierung und der EES-Abfrage

(1) Öffentliche Stellen, die das Einreise-/Ausreisensystem anwenden, haben durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die Erhebung von anonymisierten Einzeldaten zur Sicherung des Sicherheits- und Qualitätsniveaus der Fachprozesse des Einreise-/Ausreisensystems sicherzustellen.

(2) Öffentliche Stellen, die Daten zum Zwecke der Eingabe, Änderung, Löschung oder Abfrage von Daten im Einreise-/Ausreisensystem erheben, haben durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass folgende Prozesse nach dem Stand der Technik erfolgen:

1. die Erfassung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke,
2. die Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke,
3. die maschinelle Echtheitsprüfung von Reisedokumenten und
4. die Erhebung von anonymisierten Einzeldaten zur Sicherung des Sicherheits- und Qualitätsniveaus der Fachprozesse des Einreise-/Ausreisensystems.

(3) Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn die Prozesse nach den Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils zuletzt im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung durchgeführt wurden.

(4) Soweit die jeweils zuletzt im Bundesanzeiger veröffentlichte Technische Richtlinie eine Zertifizierung beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik vorsieht, ist diese ab dem 1. Januar 2025 für folgende Systemkomponenten erforderlich:

1. Hardware zur Erfassung des Lichtbildes,
2. Hardware zur Erfassung der Fingerabdrücke,
3. Software zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes,
4. Software zur Erfassung und Qualitätssicherung der Fingerabdruckdaten,
5. Hardware zur Prüfung von Dokumenten und
6. Software zur Prüfung von Dokumenten.

§ 4

Nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik für das Einreise-/Ausreisensystem und Bewältigung von Sicherheitsvorfällen

(1) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist für die Erstellung von Berichten und Statistiken nach Artikel 38 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2226 zuständig. Es führt eine nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik nach dem Stand der Technik. Das Bundesverwaltungsamt ermöglicht dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik den Zugang zu anonymisierten Einzeldaten zum Zwecke der Sicherheits- und Qualitätsstatistik nach Satz 1.

(2) Das Bundesverwaltungsamt ist für die Erstellung von Berichten und Statistiken nach Artikel 72 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/2226 zuständig.

(3) Das Bundesverwaltungsamt und die Bundespolizei stellen dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf Anforderung im Einzelfall Daten zur Bewältigung von Sicherheitsvorfällen im Sinne des Artikels 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 zur Verfügung. Die Übermittlung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ereignis im Sinne des Artikels 44 der Verordnung (EU) 2017/2226 steht und für die Bewältigung dieses Ereignisses erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere Sicherheitsvorfälle bei der technischen Dokumentenprüfung und der Erfassung von Biometrie im Rahmen der Artikel 26 und 27 der Verordnung (EU) 2017/2226.

(4) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik stellt die Statistiken nach Absatz 1 dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, der Bundespolizei, dem Bundesverwaltungsamt, dem Bundeskriminalamt und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie den Ländern zur Verfügung.

§ 5

Nationale Erleichterungsprogramme für Vielreisende

Die Bundespolizei ist für die Durchführung des nach Artikel 8d der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1; L 272 vom 31.10.2018, S. 69; L 312 vom 7.12.2018, S. 107), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1134 (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11) geändert worden ist, eingerichteten nationalen Erleichterungsprogramms zuständig.

Artikel 2

Gesetz zur Durchführung des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems nach der Verordnung (EU) 2018/1240

(ETIAS-Durchführungsgesetz – ETIASDG)

§ 1

Nationale ETIAS-Stelle

(1) Das Bundespolizeipräsidium ist die nationale ETIAS-Stelle nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1; L 323 vom 19.12.2018, S. 37; L 193 vom 17.6.2020, S. 16; L 266 vom 13.10.2022, S. 24), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1152 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15) geändert worden ist.

(2) Die nationale ETIAS-Stelle verwaltet die nationalen Einträge in die ETIAS-Überwachungsliste. Das Bundesverwaltungsamt unterstützt die nationale ETIAS-Stelle bei der technischen Durchführung.

(3) Das Bundesverwaltungsamt führt im Auftrag und nach Weisung der nationalen ETIAS-Stelle die Datenverarbeitung im Sinne von Artikel 55 der Verordnung (EU) 2018/1240 durch.

(4) Das Bundesverwaltungsamt bearbeitet im Auftrag und nach Weisung der nationalen ETIAS-Stelle Anträge auf Auskunft, Berichtigung, Vervollständigung oder Löschung von Daten im Sinne von Artikel 64 der Verordnung (EU) 2018/1240.

§ 2

Zugang zum Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten; Verordnungsermächtigung

(1) Zugriffsberechtigte Behörden im Sinne des Artikels 52 der Verordnung (EU) 2018/1240 sind

1. die Bundespolizei,
2. die mit der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben betrauten Behörden,
3. das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter,
4. die Zollfahndungsämter,
5. das Zollkriminalamt,
6. die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden,
7. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
8. der Bundesnachrichtendienst,
9. der Militärische Abschirmdienst.

(2) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, weitere Behörden der Länder, die zum Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von terroristischen Straftaten oder sonstigen schweren Straftaten nach Kapitel X der Verordnung (EU) 2018/1240 zugangsberechtigt sind, auf Ersuchen des jeweils zuständigen Landes durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen.

- (3) Zentrale Zugangsstellen können beim Bund und bei den Ländern eingerichtet werden.
- (4) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat erstellt in Abstimmung mit den Ländern
 1. eine Liste der zentralen Zugangsstellen,
 2. eine Liste der zugangsberechtigten Polizeibehörden, Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendienste sowie
 3. eine Liste der Organisationseinheiten, die innerhalb der zugangsberechtigten Behörden zum Zugang zum Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem ermächtigt sind.

Die Länder teilen die erforderlichen Angaben sowie jede nachträgliche Änderung dem Bundesministerium des Innern und für Heimat mit. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat übermittelt die Listen der zugangsberechtigten Behörden und der zentralen Zugangsstellen sowie jede nachträgliche Änderung an die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) und an die Europäische Kommission.

§ 3

Sicherheits- und Qualitätsniveau des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems

- (1) Öffentliche Stellen, welche die Verordnung (EU) 2018/1240 anwenden, haben durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die Erhebung von anonymisierten Einzeldaten zur Sicherung des Sicherheits- und Qualitätsniveaus der Fachprozesse des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems sicherzustellen (Monitoring).
- (2) Das Monitoring ist nach dem Stand der Technik durchzuführen.
- (3) Die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn das Monitoring nach den Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils zuletzt im Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung durchgeführt wird.

§ 4

Nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik für das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem

- (1) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik führt aufgrund der nach § 4 Absatz 1 erhobenen Daten eine nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik. Das Bundesverwaltungsamt ermöglicht dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik den Zugang zu anonymisierten Einzeldaten zum Zwecke der Sicherheits- und Qualitätsstatistik nach Satz 1.
- (2) Das Bundesverwaltungsamt und die Bundespolizei unterstützen das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bei der Erfassung von anonymisierten Einzeldaten im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik stellt die Statistiken dem Bundesministerium des Innern und für Heimat, dem Bundesverwaltungsamt, der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie den Ländern zur Verfügung.

Artikel 3

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1, 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Erfordernis eines Aufenthaltstitels oder einer Reisegenehmigung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 91g werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 91h Datenübermittlung zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2226
§ 91i Datenübermittlung zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1240“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „oder einer Reisegenehmigung“ angefügt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ausländer, die als Drittstaatsangehörige von der Visumpflicht befreit sind und die nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1; L 323 vom 19.12.2018, S. 37; L 193 vom 17.6.2020, S. 16; L 266 vom 13.10.2022, S. 24), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1152 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15) geändert worden ist, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, bedürfen nach Ablauf der Schonfrist im Sinne des Artikels 83 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240 für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet einer gültigen Reisegenehmigung. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat veröffentlicht den Zeitpunkt, ab dem Ausländer einer Reisegenehmigung im Sinne des Satzes 1 bedürfen, im Bundesanzeiger.“
3. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2a wird wie folgt gefasst:

„2a. zwar ein nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erforderliches Visum oder eine nach § 4 Absatz 3 erforderliche Reisegenehmigung bei Einreise besitzt, das Visum oder die Reisegenehmigung aber durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkt oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen wurde und deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder annulliert wird,“.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. nicht die nach § 4 Absatz 3 erforderliche Reisegenehmigung besitzt.“
4. In § 50 Absatz 1 werden nach den Wörtern „einen erforderlichen Aufenthaltstitel“ die Wörter „oder eine erforderliche Reisegenehmigung“ eingefügt.
5. In § 63 Absatz 1 werden nach dem Wort „Aufenthaltstitels“ die Wörter „oder einer erforderlichen Reisegenehmigung“ eingefügt.

6. In § 64 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Passersatz“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „erforderlichen Aufenthaltstitel“ die Wörter „oder erforderliche Reisegenehmigung“ eingefügt.
7. In § 65 werden nach dem Wort „Passes“ ein Komma und die Wörter „einer erforderlichen Reisegenehmigung“ eingefügt.
8. Nach § 91g wird folgender § 91h eingefügt:

„§ 91h

Datenübermittlung zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2226

(1) Erwirbt ein Drittstaatsangehöriger, dessen Daten im Einreise-/Ausreisensystem nach der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20; L 258 vom 15.10.2018, S. 5), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1152 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15) geändert worden ist, gespeichert sind, die deutsche Staatsangehörigkeit oder wird deren Bestehen festgestellt und erlangt die Ausländerbehörde hiervon Kenntnis, teilt die Ausländerbehörde dies unverzüglich dem Bundesverwaltungsamt als nationale EES-Behörde zum Zwecke der vorzeitigen Löschung nach Artikel 35 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2226 mit.

(2) Erteilt die Ausländerbehörde einem Drittstaatsangehörigen im Sinne des Absatzes 1 einen Aufenthaltstitel, teilt die Ausländerbehörde dies unverzüglich dem Bundesverwaltungsamt als nationale EES-Behörde zum Zwecke der vorzeitigen Löschung nach Artikel 35 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2226 mit.

(3) Erteilt das Auswärtige Amt, eine Auslandsvertretung oder das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten einem Drittstaatsangehörigen ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt, teilt das Auswärtige Amt, die Auslandsvertretung oder das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten dies unverzüglich dem Bundesverwaltungsamt als nationale EES-Behörde über die in § 21 des AZR-Gesetzes genannte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt zum Zwecke der vorzeitigen Löschung nach Artikel 35 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2226 mit.

(4) Erwirbt ein Drittstaatsangehöriger, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, die deutsche Staatsangehörigkeit oder wird deren Bestehen festgestellt, teilt die Staatsangehörigkeitsbehörde dies unverzüglich dem Bundesverwaltungsamt als nationale EES-Behörde zum Zwecke der vorzeitigen Löschung nach Artikel 35 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2226 mit, sofern nicht einer der vorstehenden Absätze anwendbar ist. Stellt das Bundesverwaltungsamt als Vertriebenenbehörde eine Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes aus, teilt sie dies unverzüglich dem Bundesverwaltungsamt als nationale EES-Behörde zum Zwecke der vorzeitigen Löschung nach Artikel 35 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2226 mit, sofern nicht einer der vorstehenden Absätze anwendbar ist.

(5) Die Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 4 können automatisiert durchgeführt werden.“

9. Nach § 91h wird folgender § 91i eingefügt:

„§ 91i

Datenübermittlung zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1240

(1) Erwirbt ein Drittstaatsangehöriger, dessen Daten im europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem nach der Verordnung (EU) 2018/1240 gespeichert sind, die deutsche Staatsangehörigkeit

oder wird deren Bestehen festgestellt und erlangt die Ausländerbehörde hiervon Kenntnis, teilt die Ausländerbehörde dies unverzüglich der nationalen ETIAS-Stelle (§ 1 des ETIAS-Durchführungsgesetzes) zum Zwecke der vorzeitigen Löschung nach Artikel 55 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1240 mit.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn dem Drittstaatsangehörigen ein Reiseausweis für Flüchtlinge (§ 1 Absatz 3 der Aufenthaltsverordnung), ein Reiseausweis für Staatenlose (§ 1 Absatz 4 der Aufenthaltsverordnung) oder ein Reiseausweis für Ausländer (§ 5 Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung) ausgestellt worden ist.

(3) Erwirbt ein Drittstaatsangehöriger, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, die deutsche Staatsangehörigkeit oder wird deren Bestehen festgestellt, teilt die Staatsangehörigkeitsbehörde dies unverzüglich der nationalen ETIAS-Stelle zum Zwecke der vorzeitigen Löschung nach Artikel 55 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1240 mit, sofern nicht einer der vorstehenden Absätze anwendbar ist. Stellt das Bundesverwaltungsamt als Vertriebenenbehörde eine Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes aus, teilt sie dies unverzüglich der nationalen ETIAS-Stelle zum Zwecke der vorzeitigen Löschung nach Artikel 55 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1240 mit, sofern nicht einer der vorstehenden Absätze anwendbar ist.

(4) Die Übermittlungen nach den Absätzen 1 bis 3 können automatisiert über das Bundesverwaltungsamt durchgeführt werden.

(5) Erlangt die Ausländerbehörde von Tatsachen Kenntnis, die nach Artikel 40 oder 41 der Verordnung (EU) 2018/1240 zur Annullierung oder Aufhebung einer Reisegenehmigung führen, teilt sie dies unverzüglich der nationalen ETIAS-Stelle mit.“

10. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Ebenso wird bestraft, wer sich an einer in § 98 Absatz 2 Nummer 2a bezeichneten Handlung beteiligt und dabei wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländern handelt.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absätze 1a“ durch die Angabe „Absätze 1a, 1b“ ersetzt.

11. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 4 in das Bundesgebiet einreist,“.

bb) Die bisherige Nummer 2a wird Nummer 2b.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ordnungswidrig handelt, wer

1. als Drittstaatsangehöriger nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20; L 258 vom 15.10.2018, S. 5), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1152 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15) geändert worden ist, eine in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a, der Verordnung (EU) 2017/2226 genannte Angabe nicht richtig oder nicht vollständig macht oder
2. als Antragsteller nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen

(EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1; L 323 vom 19.12.2018, S. 37; L 193 vom 17.6.2020, S. 16; L 266 vom 13.10.2022, S. 24), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1152 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15) geändert worden ist, eine in Artikel 17 Absatz 2 oder 4 der Verordnung (EU) 2018/1240 genannte Angabe nicht richtig oder nicht vollständig macht.“

- c) Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 2b.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 - „1. ohne Genehmigung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 sich im Bundesgebiet aufhält,“.
 - bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1a.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Absatzes 2a Nummer 1“ werden durch die Wörter „Absatzes 2 Nummer 2a und des Absatzes 2b Nummer 1“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „des Absatzes 2a Nummer 2, 3 und 4“ werden durch die Wörter „der Absätze 2a und 2b Nummer 2, 3 und 4 und des Absatzes 3 Nummer 1“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „Absatzes 3 Nr. 1“ wird durch die Wörter „Absatzes 3 Nummer 1a“ ersetzt.
 - dd) Die Angabe „Nr. 1, 2a“ wird durch die Angabe „Nummer 1, 2b“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Das Freizügigkeitsgesetz/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 7 wird Absatz 4.
- 2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Visum, Dokumente, Visumverfahren

(1) Unionsbürger bedürfen für die Einreise keines Visums und für den Aufenthalt keines Aufenthaltstitels. Für ihren Aufenthalt von bis zu drei Monaten ist der Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ausreichend. Satz 2 gilt auch für Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, wenn sie im Besitz eines anerkannten oder sonst zugelassenen Passes oder Passersatzes sind und sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen. Soweit nach dem Europäischen Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates vom 10. Februar 1959 (BGBl. 1959 II S. 389, 390) günstigere Regelungen Anwendung finden, bleiben diese unberührt.

(2) Familienangehörige und nahestehende Personen, die nicht Unionsbürger sind, bedürfen für die Einreise eines Visums. Für die Ausstellung des Visums werden keine Gebühren erhoben. Satz 1 findet keine Anwendung auf Personen, die in entsprechender Anwendung des Aufenthaltsgesetzes oder einer nach § 99 Absatz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung wegen ihrer Staatsangehörigkeit

auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten dürfen.

(3) Der Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte, auch derjenigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines EWR-Staates, entbindet nach Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77; L 229 vom 29.6.2004, S. 35; L 204 vom 4.8.2007, S. 28) von der Visumpflicht.

(4) Ein Visum kann vor Einreise annulliert werden, indem eine Feststellung nach § 2 Absatz 4, § 5 Absatz 4 oder § 6 Absatz 1 erfolgt. Die Feststellung bedarf der Schriftform. § 11 Absatz 8 Satz 1 und Absatz 12 Satz 2 bleibt unberührt. Zuständig sind die Stelle, die das Visum ausgestellt hat, sowie die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden.

(5) Die zuständigen Landesbehörden unterrichten das Auswärtige Amt über Aufenthaltsrechte nach den §§ 2 und 16 dieses Gesetzes von Personen, die die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes erfüllen. Das Auswärtige Amt unterrichtet die zuständige Landesbehörde über ein Ende der Rechtsstellung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Aufenthaltsrechte nach den §§ 2 und 16 dieses Gesetzes haben.“

3. In § 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „seit“ durch die Wörter „nachhaltig, in der Regel“ und das Wort „Jahren“ durch das Wort „Jahre,“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 1 Satz 1, § 7 Absatz 2 Satz 2 und § 11 Absatz 7 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 2 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 2 Satz 6 werden nach dem Wort „Einzelfalles“ die Wörter „auf Grund der auf Tatsachen gestützten Annahme der künftig von einem Aufenthalt der Person innerhalb der Europäischen Union und der Schengen-Staaten ausgehenden Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit“ eingefügt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „die §§ 69, 73, 74 Absatz 2, § 77 Absatz 1,“ durch die Wörter „die §§ 69, 71 Absatz 3 Nummer 2 erste Alternative, die §§ 73, 74 Absatz 2, § 77 Absatz 1,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
7. In § 16 Absatz 4 werden die Wörter „§ 2 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 7 und § 5 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 4, § 2a Absatz 2 und 4 sowie § 5 Absatz 3 und 4“ ersetzt.
8. Folgender § 17 wird angefügt:

„§ 17

Datenübermittlung zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2018/1240

(1) Die Behörde, die an eine Person, zu der Daten im Einreise-/Ausreisensystem nach der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20; L 258 vom 15.10.2018, S. 5), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1152 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15) geändert worden ist, gespeichert sind, eine Aufenthaltskarte, eine Daueraufenthaltskarte oder ein Aufenthaltsdokument-GB ausgibt,

teilt dies unverzüglich dem Bundesverwaltungsamt als nationale EES-Behörde zum Zwecke einer vorzeitigen Löschung nach Artikel 35 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2226 mit.

(2) Die Behörde, die an eine Person, zu der Daten im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem nach der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1; L 323 vom 19.12.2018, S. 37; L 193 vom 17.6.2020, S. 16, ABl. L 266 vom 13.10.2022, S. 24), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1152 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15) geändert worden ist, gespeichert sind, eine Aufenthaltskarte, eine Daueraufenthaltskarte oder ein Aufenthaltsdokument-GB ausgibt, teilt dies unverzüglich der nationalen ETIAS-Stelle zum Zwecke einer vorzeitigen Löschung nach Artikel 55 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1240 mit.

(3) Die Übermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 können automatisiert über das Bundesverwaltungsamt durchgeführt werden.“

Artikel 5

Änderung des AZR-Gesetzes

In § 18f Absatz 1 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 2 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

In der Anlage der AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2632) geändert worden ist, wird in Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand Nummer 13 Spalte A Buchstabe h bis m jeweils die Angabe „§ 2 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Die Artikel 1, 3 Nummer 8 sowie Artikel 4 Nummer 8 treten zum Datum der Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisystems, das durch Beschluss der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20; L 258 vom 15.10.2018, S. 5), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1152 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15) geändert worden ist, festgelegt wird, in Kraft. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Die Artikel 2, 3 Nummer 1 bis 7 sowie 9 bis 11 treten zum Datum der Inbetriebnahme des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems, das durch Beschluss der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 1

der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1; L 323 vom 19.12.2018, S. 37; L 193 vom 17.6.2020, S. 16; L 266 vom 13.10.2022, S. 24), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1152 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15) geändert worden ist, festgelegt wird, in Kraft. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

- (3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20; L 258 vom 15.10.2018, S. 5), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1152 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15) geändert worden ist (im Folgenden: EES-Verordnung) regelt die Einrichtung eines europäischen Einreise-/Ausreisensystems („Entry/Exit System“). Die Verordnung sieht die Erfassung und Speicherung des Zeitpunkts und des Orts der Ein- und Ausreise und etwaiger Einreiseverweigerungen von Drittstaatsangehörigen, die für einen Kurzaufenthalt in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet das Einreise-/Ausreisensystem zum Einsatz kommt, einreisen, im Einreise-/Ausreisensystem vor. Das System enthält eine automatisierte Berechnung der zulässigen Aufenthaltsdauer zum Zwecke eines Kurzzeitaufenthalts. Ziel des Einreise-/Ausreisensystems ist es, das Außengrenzmanagement zu verbessern, irreguläre Einwanderung zu verhindern und die Steuerung der Migrationsströme zu erleichtern. Es soll darüber hinaus zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten beitragen. Der Zugriff auf das Einreise-/Ausreisensystem dient außerdem dem Zweck einer Risikoanalyse für Grenzschutzbeamten nach der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).

Nach Artikel 288 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) entfaltet die EES-Verordnung unmittelbare allgemeine Geltung. Die Verordnung regelt unmittelbar das Verfahren zur Benennung der zuständigen Behörden nach Artikel 9 Absatz 2 der EES-Verordnung zum Zwecke der Eingabe, Änderung oder Löschung sowie der Abfrage von Daten. Die zuständigen Behörden werden durch die Mitgliedstaaten gegenüber der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts („eu-LISA“) benannt. Dies gilt nach Artikel 29 Absatz 1 der EES-Verordnung auch für die Benennung der Behörden, die EES-Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten oder zum Zwecke der Identifizierung abfragen (sogenannte benannte Behörden). Diese sind darüber hinaus auch der Europäischen Kommission mitzuteilen. Die Zugriffsberechtigung der benannten Behörden ergibt sich unmittelbar aus der EES-Verordnung, welche die Bedingungen für den Zugang der benannten Behörden zu EES-Daten regelt. Artikel 29 Absatz 3 der EES-Verordnung regelt hierbei abschließend, dass die zentralen Zugangsstellen, welche diese Voraussetzungen nach Artikel 32 der EES-Verordnung prüfen, ebenfalls durch Benennung gegenüber eu-LISA und der Europäischen Kommission zu bestimmen sind. Die Benennung erfolgt funktionsbezogen nach den jeweiligen nationalen Zuständigkeiten und Fachaufgaben.

Das Gesetz trifft Regelungen, um sicherzustellen, dass die durch die Verordnung vorgegebenen Datenspeicherfristen und die Vorgaben zur vorzeitigen Löschung eingehalten werden. Personenbezogene Daten dürfen im Einreise-/Ausreisensystem nicht länger gespeichert werden als für die Verwirklichung der vorgesehenen Zwecke erforderlich ist. Durch die Festlegung von Datenspeicherfristen in Artikel 34 der EES-Verordnung wird dem bereits zu weiten Teilen unmittelbar in der Verordnung Rechnung getragen. Regelungsbedarf ergibt sich aus dem Umstand, dass in bestimmten Konstellationen vorzeitige Löschungen erforderlich sind. Hierfür ist die Bestimmung der zuständigen Behörden erforderlich. Ferner bedarf es der Regelung bestimmter nationaler Datenübermittlungsvorschriften, um die Einhaltung der Löschvorschriften der Verordnung sicherzustellen, wenn der Tatbestand, der zur vorzeitigen Löschung führt, nicht durch unmittelbar schreibberechtigte nationale Behörden geschaffen wird, etwa bestimmte Konstellationen der Einbürgerung. Als notwendige Maßnahmen sind daher automatisierte und

manuelle Datenabgleiche mit betroffenen europäischen und nationalen Registern notwendig, um die Personenidentitätsfeststellung und damit eine rechtmäßige Entscheidung über die Löschung im Einzelfall sicherzustellen.

Die EES-Verordnung setzt zudem bestimmte Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit der Erfassung, Änderung und Löschung von personenbezogenen Daten voraus, die durch dieses Gesetz geregelt werden. Hierzu sind die Schaffung von Zuständigkeitsregelungen sowie Änderungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU) erforderlich.

Die Einführung des Einreise-/Ausreisesystems erfordert, dass Drittstaatsangehörige gegenüber den zuständigen Behörden wahrheitsgemäße Angaben zur Anlegung ihres persönlichen Dossiers machen. Personen, die bei der Einreise nicht erfasst wurden, müssen zudem zur Mitwirkung bei der Nacherfassung verpflichtet werden können. Dies macht Anpassungen des AufenthG erforderlich.

Die Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1; L 323 vom 19.12.2018, S. 37; L 193 vom 17.6.2020, S. 16; L 266 vom 13.10.2022, S. 24), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/1152 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15) geändert worden ist, regelt die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems („European Travel Information and Authorization System“). Ziel des Systems ist es, festzustellen, ob ein von der Visumpflicht befreiter Drittstaatsangehöriger zur Einreise in den Schengenraum berechtigt ist und ob mit seiner Einreise ein Risiko für die Sicherheit, ein Risiko der illegalen Einwanderung oder ein hohes Epidemierisiko verbunden ist. Die Verordnung ist Ausfluss des Ziels, den Schutz der europäischen Außengrenzen kontinuierlich zu stärken und zu verbessern. Das Reiseinformations- und -genehmigungssystem dient auch dem Zweck, die Ziele des Schengen-Informationssystems (im Folgenden: SIS) zu verwirklichen, indem es einen Abgleich mit SIS-Ausschreibungen vornimmt. Das Reiseinformations- und -genehmigungssystem soll darüber hinaus einen Beitrag zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten leisten. Die Verordnung erfordert die Einrichtung einer nationalen ETIAS-Stelle, die für die Prüfung von Anträgen und die Entscheidung, ob Reisegenehmigungen erteilt, verweigert, annulliert oder aufgehoben werden, zuständig ist. Mit dem Gesetz wird die Zuständigkeit der nationalen ETIAS-Stelle geregelt.

Auch die ETIAS-Verordnung setzt bestimmte Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit der Erfassung, Änderung und Löschung von personenbezogenen Daten und der Erteilung, Ablehnung und Annullierung von Reisegenehmigungen voraus, die durch dieses Gesetz geregelt werden. Hinsichtlich der Rechtsmittel verweist die ETIAS-Verordnung grundsätzlich auf das nationale Recht.

Die ETIAS-Verordnung sieht zudem eine ETIAS-Überwachungsliste vor, anhand derer Zusammenhänge zwischen Daten in einem Antragsdatensatz und Informationen in Bezug auf Personen, die einer terroristischen oder anderen schweren Straftat oder der Beteiligung an einer solchen verdächtigt werden oder diese begehen werden. Die ETIAS-Überwachungsliste ist Bestandteil des ETIAS-Zentralsystems. Die ETIAS-Überwachungsliste ist ein Instrument zur Gefahrenabwehr im Zuge der vorverlagerten Grenzkontrolle, welches auch dem nachrangigen Zweck einer Einsatz- und Ermittlungsunterstützung dient.

Nach den EES- und ETIAS-Verordnungen werden Beförderungsunternehmer verpflichtet, anhand der Daten von Reisedokumenten zu überprüfen, ob eine Person über eine Reisegenehmigung verfügt und die Zulässigkeit der Einreise und des Aufenthalts gegeben ist. Hierzu ist eine Anpassung der Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes erforderlich.

Das AufenthG und das FreizügG/EU sind zudem an zahlreichen Stellen anzupassen, um der Einführung des Instruments der Reisegenehmigung Rechnung zu tragen.

Auch die ETIAS-Verordnung enthält Vorgaben zur Speicherung, Korrektur, Pflege und Löschung von Daten. Hierfür sind Zuständigkeitsregelungen erforderlich. Die zum EES beschriebenen notwendigen Maßnahmen gelten entsprechend.

Die Einführung des Einreise-/Ausreisesystems sowie des Reiseinformations- und -genehmigungssystems betreffen eine Vielzahl hoheitlicher Akteure im Bereich des Bundes und der Länder. Dies macht eine übergreifende Regelung und Steuerung des Sicherheits- und Qualitätsniveaus der Systeme erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf enthält Regelungen zu den Zuständigkeiten, den Rechtsbehelfen sowie weitere Umsetzungsvorschriften zur Einführung des Einreise-/Ausreisesystems sowie des Reiseinformations- und -genehmigungssystems.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Grenzschutzes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes (GG). Hierunter fallen insbesondere spezifische Regelungen zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/2226 und (EU) 2018/1240. Im Bereich des Aufenthaltsrechts ergibt sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Die einheitliche Regelung ausländerrechtlicher Vorschriften für Drittstaatsangehörige und die Regelung des Aufenthalts im gesamten Bundesgebiet, muss wie bisher zur Wahrung der Rechtseinheit und im gesamtstaatlichen Interesse durch Bundesgesetz erfolgen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen der Verordnungen (EU) 2017/2226 und (EU) 2018/1240 entfalten nach Artikel 288 Absatz 2 Satz 1 AEUV allgemeine Geltung. Die neu zu schaffenden Regelungen dienen der Einführung eines Rechtsinstruments der Europäischen Union und stellen sicher, dass nationale Rechtsnormen der Durchführung der beiden Verordnungen nicht entgegenstehen. Sie sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Völkerrechtliche Vereinbarungen stehen den Regelungen nicht entgegen.

VI. Gesetzesfolgen

Die Regelungen der Verordnungen EU 2017/2226 und EU 2018/1240 entfalten nach Artikel 288 Absatz 2 Satz 1 AEUV allgemeine Geltung.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetz ist keine Aufhebung bestehender Regelungen beabsichtigt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungen stehen im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Mit vor Beförderungsantritt durchgeführten Reisegenehmigungsverfahren werden Zurückweisungsfälle an der Grenze verhindert, so dass Emissionen von Luftschadstoffen vermieden wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Einführung der europäischen Rechtsinstrumente nach den Verordnungen (EU) 2017/2226 und (EU) 2018/1240 führt zu zusätzlichen Haushaltsausgaben auf Bundes- und Landesebene. Diese Kosten gehen dabei auf die nach Artikel 288 Absatz 2 Satz 1 AEUV allgemein geltenden Verordnungen, nicht auf die Einführungsgesetze zurück. Die betroffenen Behörden haben keine zusätzlichen, auf das nationale Durchführungsgesetz zurückgehenden Haushaltsausgaben gemeldet.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand fällt mit Ausnahme der nachfolgenden Darstellungen zu den Meldepflichten nicht aufgrund des nationalen Durchführungsgesetzes an. Personeller und sachlicher Mehrbedarf bei der Bundespolizei (BPOL), dem Bundesverwaltungsamt (BVA), dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), dem Bundeskriminalamt (BKA), dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und dem Auswärtigen Amt (AA), dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) sowie der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZiTiS) und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) ist durch die EES- und ETIAS-Verordnungen veranlasst.

Dies gilt auch für personellen und materiellen Mehraufwand bei Ausländerbehörden, den Staatsangehörigkeitsbehörden und den Polizeien und Nachrichtendienste der Länder.

Mit den §§ 91h und 91i AufenthG sowie § 17 Freizüg/EU werden neue Meldepflichten für die beteiligten Behörden eingeführt und zugleich die Möglichkeit eröffnet, die Übermittlung der Meldung automatisiert durchzuführen. Um diesen Übermittlungsweg nutzen zu können, sind zunächst die hierfür benötigten technischen und strukturellen Voraussetzungen zu schaffen und zu implementieren oder vorhandene Strukturen in den Behörden entsprechend zu ertüchtigen.

Im zukünftigen Regelbetrieb ist vorgesehen, dass die von den betroffenen Behörden getätigten Meldungen in der sogenannten nationalen Kopfstelle im BVA eingehen und dort nach entsprechender Systemangabe bei eindeutigem Treffer die betreffenden Daten im System gelöscht werden. In Fällen zweifelhafter Treffer erfolgt eine Rückfrage, die es in den jeweiligen Behörden zu bearbeiten gilt.

Bei den Staatsangehörigkeitsbehörden und bei den Vertriebenenbehörden wird von etwa 24 800 Meldungen pro Jahr ausgegangen. Aufgrund nicht vorhandener Datenbasis wird zum Zwecke der Schätzung des Erfüllungsaufwands geschlussfolgert, dass sich die Anzahl der Meldungen für alle Bundesbehörden auf etwa 25 000 Fälle beläuft. Da auch für die betroffenen Kommunalbehörden keine belastbaren Daten verfügbar sind, wird hier ebenfalls von jährlich 25 000 Meldungen ausgegangen.

Im Folgenden wird die Schätzung des damit verbundenen Erfüllungsaufwands der Verwaltung dargestellt.

Erfüllungsaufwand auf Bundesebene: BVA als Staatsangehörigkeitsbehörde und Vertriebenenbehörde und koordinierende Stelle für die Entwicklung, Implementierung und Betreuung einer Anwendung

Um eine automatisierte Übermittlung und Verarbeitung der Meldungen zu ermöglichen, ist eine entsprechende Anwendung zu entwickeln und zu implementieren. Hierbei entstehen dem BVA als zuständige Stelle für die Entwicklung, Implementierung und Betreuung der Anwendung sowohl einmaliger als auch jährlicher Erfüllungsaufwand.

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Laut Expertenschätzung kann für die Schaffung der technischen Voraussetzungen von einmaligen Sachkosten in Höhe von insgesamt 4 Millionen Euro ausgegangen werden. Diese ergeben sich aus

- 1,5 Millionen Euro für die Entwicklung der Anwendung sowie
- 2,5 Millionen Euro für Tests und Qualitätssicherung

verteilt auf 1,5 Jahre.

Jährlicher Erfüllungsaufwand

Nach der Implementierung der Anwendung kommt für die Wartung der neuen Anwendungen, die Anpassung an neue technische und gesetzliche Vorgaben sowie die Betreuung der Anwendung eine zusätzliche Belastung (unter anderem Beauftragung von Dienstleistern) im Regelbetrieb hinzu, die bei durchschnittlich 50 000 Euro jährlich liegen dürfte.

Zudem wird in diesem Zusammenhang von einem dauerhaften personellen Mehraufwand für die Verfahrensbetreuung ausgegangen.

Darüber hinaus wird aus Expertensicht eingeschätzt, dass für fachlich-rechtliche Koordination in Zusammenhang mit den neuen Meldepflichten weiterer personeller Aufwand entsteht. Die damit verbundenen Tätigkeiten umfassen die fachlich-rechtliche Betreuung und Beratung der übermittelnden Behörden, Grundsatzarbeit, stetige Evaluierung sowie Dokumentationen.

Für die Erledigung dieser Tätigkeiten wird daher dauerhaft ein zusätzlicher Personalaufwand von 7 Personen veranschlagt: 4 Personen im gehobenen Dienst sowie 3 Personen im mittleren Dienst. Zur Berechnung des Personalaufwands wird gemäß dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, 2022 (S. 47), ein Personenjahr mit 200 Arbeitstagen à 8 Stunden zugrunde gelegt (= 1 600 Stunden = 96 000 Minuten). Gemäß Lohnkostentabelle der Verwaltung aus dem genannten Leitfaden, Anhang IX, belaufen sich die Lohnkosten auf Bundesebene auf 46,50 Euro pro Stunde für Beschäftigte des gehobenen Dienstes und 33,80 Euro pro Stunde für Beschäftigte des mittleren Dienstes. Somit ergeben sich rund 298 000 ($4 * 46,50 / 60 * 96 000$) Euro Personalkosten für die Beschäftigten im gehobenen Dienst und rund 162 000 ($3 * 33,8 / 60 * 96 000$) Euro Personalkosten für die Beschäftigten im mittleren Dienst.

Insgesamt entsteht dem BVA ein einmaliger Aufwand in Höhe von 4 Millionen Euro. Der jährliche Aufwand beläuft sich auf ca. 510 000 Euro ($50 000 + 298 000 + 162 000$).

Erfüllungsaufwand auf Bundesebene: AA, Ausländervertretungen, BfAA, Staatsangehörigkeitsbehörde sowie Vertriebenenbehörde

Von den in den §§ 91h und 91i AufenthG sowie § 17 FreizügG/EU verankerten neuen Meldepflichten sind das AA, die Ausländervertretungen, das BfAA, die Staatsangehörigkeitsbehörde sowie die Vertriebenenbehörde betroffen.

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Für die Übermittlungsvorgänge ist ein automatisiertes Verfahren angedacht. Nach Experteneinschätzung sind die Aufwände für die notwendige Ertüchtigung der IT-Systeme der Ausländerbehörden (Hardware und Software für Dokumentenprüfung und Biometriedatenerfassung) bereits durch die Fortschreibung der Erfassungskomponenten im Bereich Erstregistrierung und die Umsetzung der EES-Verordnung im Bereich Bund erfüllt. Erwartet werden auch bei den übrigen betroffenen Behörden lediglich kleinere Anpassungen der Schnittstelle, die einen Aufwand von schätzungsweise 1 000 Euro pro Behörde nicht übersteigen dürften. Möglicherweise entsteht bei einigen Behörden aufgrund bestehender Verträge mit IT-Dienstleistern tatsächlich kein zusätzlicher Aufwand. Aufgrund nicht verfügbarer diesbezüglicher Datenlage, werden dennoch diese Kosten konservativ bei allen beteiligten Behörden angesetzt.

Deutschland hat insgesamt 226 Auslandsvertretungen. Hinzukommen die o. g. übrigen Behörden, wodurch sich eine Anzahl von 230 betroffener Behörden ergibt. Bei veranschlagten Kosten von 1 000 Euro pro Behörde entstehen Sachkosten in Höhe von insgesamt 230 000 Euro für die Anpassungen der Schnittstelle.

Es wird angenommen, dass die technische Umsetzung des automatisierten Verfahrens innerhalb von 1,5 Jahren vollzogen ist. Bis dahin wird es eine Übergangsphase geben, in der die Übersendung der Meldung vermutlich als PDF-Datei per E-Mail erfolgt. Für diese Übergangslösung ist mit einem zusätzlichen Zeitaufwand von 10 Minuten zu rechnen. Bei schätzungsweise 25 000 Meldungen jährlich (orientiert an den Fallzahlen aus dem Jahr 2021) ist in der Übergangsphase rechnerisch mit 37 500 Meldungen ($25 000 * 1,5$) zu rechnen. Es ist vorstellbar, dass die damit verbundenen Tätigkeiten von Beschäftigten im mittleren Dienst erledigt werden. Bei einem Lohnsatz von 33,80 Euro pro Stunde für Beschäftigte des Bundes gemäß Lohnkostentabelle der Verwaltung aus dem Leitfaden, Anhang IX, beläuft sich der Personalaufwand auf insgesamt gerundet 211 000 Euro ($37 500 * 33,80/60 * 10$). Dieser Aufwand wird als einmaliger Erfüllungsaufwand für die Übergangsphase in Form von Personalkosten eingestuft.

Jährlicher Erfüllungsaufwand

Für die beteiligten Bundesbehörden entsteht zudem jährlicher Aufwand. Dieser ergibt sich aus der Bearbeitung von sog. zweifelhaften Treffern. Nach Eingang der übermittelten Meldungen im zentralen E-Mail-Postfach der zuständigen Stelle erfolgt die Prüfung zur Löschung. Dabei können zweifelhaften Treffer festgestellt werden. Laut Expertenschätzung kommt dies in etwa 15 Prozent der Fälle vor. Kommt es zu einem solchen Treffer, ist zur Klärung des Sachverhaltes Kontakt zum jeweiligen Fachreferat aufzunehmen, woraufhin die entsprechende Akte

beigezogen wird und in einem engen Austausch der beteiligten Stellen der Fall geklärt wird. Dieser Vorgang wird als relativ aufwändig eingeschätzt und mit einem Zeitaufwand von 40 Minuten pro Fall veranschlagt. Unter der Annahme, dass 15 Prozent der übermittelten Meldungen zweifelhafte Treffer sind, entspräche dies einer Fallzahl von 3 750 ($25\,000 * 0,15$) Vorgängen pro Jahr. Es wird angenommen, dass diese Vorgänge von Beschäftigten des mittleren Dienstes mit einem Lohnsatz von 33,80 Euro pro Stunde für den Bund bearbeitet werden, wonach sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 84 500 Euro ($3\,750 * 33,80 / 60 * 40$) ergibt.

Insgesamt entsteht den 230 beteiligten Bundesbehörden ein einmaliger Aufwand in Höhe von 441 000 Euro (230 000 + 211 000). Der jährliche Aufwand beläuft sich auf 84 500 Euro pro Jahr.

Erfüllungsaufwand auf Landesebene: Ausländerbehörden

Von den in den §§ 91h und 91i AufenthG sowie § 17 FreizügG/EU verankerten neuen Meldepflichten sind auf kommunaler Ebene die Ausländerbehörden betroffen. In Deutschland gibt es über 600 Ausländerbehörden.

Für diese Behörden fällt – wie auch bei den beteiligten Bundesbehörden – sowohl einmaliger Aufwand für die Ertüchtigung deren Systeme als auch jährlicher Aufwand in Zusammenhang mit der Bearbeitung sogenannter zweifelhafter Fälle an.

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Entsprechend der Berechnungslogik bei den betrachteten Bundesbehörden sowie der dort getroffenen Annahmen ergibt sich für die 639 Ausländerbehörden bei veranschlagten Kosten in Höhe von 1 000 Euro pro Behörde einmalige Sachkosten in Höhe von insgesamt 639 000 Euro für die Anpassungen der Schnittstellen.

Wie für die betroffenen Bundesbehörden fallen auch für die Ausländerbehörden einmalige Personalkosten während der Übergangsphase an. Die für die Bundesbehörden getroffenen Annahmen lassen sich auch hier anwenden. Somit ist auch hier von einer Fallzahl von rechnerisch 37 500 Meldungen auszugehen. Bei einem Zeitaufwand von 10 Minuten für die Übermittlung einer Meldung per E-Mail an die zuständige Stelle und einem Lohnsatz von 33,40 Euro pro Stunde für Beschäftigte des mittleren Dienstes in Kommunen ergibt sich ein Personalaufwand von gerundet 209 000 Euro ($37\,500 * 33,40 / 60 * 10$). Dieser Aufwand wird als einmaliger Erfüllungsaufwand für die Übergangsphase in Form von Personalkosten eingestuft.

Jährlicher Erfüllungsaufwand

Für die Ausländerbehörden entsteht zudem jährlicher Aufwand, der sich aus der Bearbeitung von sog. zweifelhaften Treffern ergibt. Wie bei der jährlichen Ermittlung des Erfüllungsaufwands für die betroffenen Bundesbehörden kann auch hier von einer jährlichen Zahl zu bearbeitender zweifelhafter Fälle von 3 750 ($25\,000 * 0,15$) ausgegangen werden. Bei einem Zeitaufwand von 40 Minute pro Fall und einem verwendeten Lohnsatz von 33,40 Euro pro Stunde für Beschäftigten des mittleren Dienstes auf kommunaler Ebene ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 83 500 Euro ($3\,750 * 33,40 / 60 * 40$).

Insgesamt entsteht den 639 Ausländerbehörden ein einmaliger Aufwand in Höhe von geschätzt 848 000 Euro (639 000 + 209 000). Der jährliche Aufwand beläuft sich auf 83 500 Euro pro Jahr.

Mit den geplanten Änderungen in § 95 AufenthG werden zusätzliche Strafbarkeiten wegen unerlaubten Aufenthalts/Einreise in dem/in das Bundesgebiet ohne erforderliche Reisegenehmigung sowie wegen falscher Angaben gegenüber den zuständigen Behörden geschaffen. Nach Expertenschätzung ist von einer sehr niedrigen Zahl der Fälle auszugehen. Zudem dürfte der Zeitaufwand für die Übermittlung der Anzeige als gering eingeschätzt werden, weshalb sich der gesamte Erfüllungsaufwand im Bagatellbereich bewegen dürfte.

Bei den nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden entsteht mit der Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/2226 und (EU) 2018/1240 durch dieses Gesetz zusätzlicher Aufwand.

Beim BfDI können die konkreten Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben aufgrund fehlender Angaben zum Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten mit der erstmaligen Anbindung an die zentralen europäischen Systeme und der offenen Frage, welche konkreten nationalen Behörden angebunden und abfrageberechtigt sind, nicht hinreichend valide abgeschätzt werden. Zusätzlicher personeller Aufwand entsteht nach Artikel 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 und Artikel 66 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240 nach der Inbetriebnahme durch die Überprüfung der Datenverarbeitungsvorgänge nach internationalen Prüfungsstandards. Darüber

hinaus wird mit der Anbindung der Aufwand durch notwendige datenschutzrechtliche Beratung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, anlassbezogener Datenschutzkontrollen und durch die Bearbeitung von Auskünften und Beschwerden bestimmt. Unter Bezugnahme auf Artikel 55 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2226 und Artikel 66 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1240 wird der BfDI spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und der erfolgreichen Anbindung der nationalen Schnittstelle an die zentralen europäischen Systeme seinen bis dahin ermittelten zusätzlichen haushalterischen Aufwand im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens einbringen.

Etwaig erforderliche Mehrbedarfe sollen im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

5. Weitere Kosten

Keine. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen und Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung sind aufgrund der unmittelbar geltenden Verordnungen EU 2017/2226 und (EU) 2018/1240 nicht angezeigt.

Die EES-Verordnung sieht in Artikel 72 ein eigenes System zur Überwachung und Bewertung vor. Nach Artikel 72 Absatz 5 ist drei Jahre nach Inbetriebnahme des EES und danach alle vier Jahre eine Gesamtbewertung des EES durch die Kommission zu erstellen.

Auch die ETIAS-Verordnung sieht in Artikel 92 ein eigenes System zur Überwachung und Evaluierung vor. Nach Artikel 92 Absatz 5 ist drei Jahre nach Inbetriebnahme des ETIAS-Systems und dann alle vier Jahre eine Bewertung des ETIAS durch die Kommission vorzunehmen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Durchführung des Einreise-/Ausreisystems nach der Verordnung (EU) 2017/2226)

Zu § 1 (Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsamtes)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die allgemeine nationale Zuständigkeit für vorzeitige Löschungen nach Artikel 35 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2226. Artikel 35 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2226 enthält hierfür keine abschließenden Vorgaben. Zuständig ist grundsätzlich das BVA. Durch die Konzentration der Zuständigkeit für vorzeitige Löschungen wird gewährleistet, dass die Datenqualität nicht durch vorzeitige Löschvorgänge einer Vielzahl von Behörden beeinträchtigt wird. Ausländerbehörden nehmen beispielsweise keine vorzeitigen Löschungen vor, sondern übermitteln Löschaufträge an das BVA. Hinsichtlich der vorzeitigen Löschung besteht nationaler Regelungsbedarf, während die Benennung der Behörden, die Zugang zum EES zwecks Eingabe, Änderung, Löschung und Abfrage von Daten gemäß Artikel 14 sowie den Artikeln 16 bis 20 der Verordnung (EU) 2017/2226 haben (Zentrale Zugangsstellen) in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 abschließend unionsrechtlich vorgegeben ist. So ergibt sich unmittelbar aus den Begriffsbestimmungen der Verordnung in Verbindung mit nationalen Zuständigkeitsregelungen, welche Behörden als Grenzbehörden, Visumbehörden und Einwanderungsbehörden gelten. Die unionsrechtlichen Definitionen sind dabei vom Wortlaut der Behördenbezeichnungen nicht immer deckungsgleich mit nationalen Behördenbeschreibungen und sind daher funktionsbezogen, also unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabennorm auszufüllen. So erfassen Einwanderungsbehörden nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2017/2226 die Behörden, die nach nationalem Recht für die Prüfung im Hoheitsgebiet zuständig sind, ob die Voraussetzungen für die Einreise in das oder den Aufenthalt im Hoheitsgebiet

erfüllt sind, die Voraussetzungen für den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorliegen und diesbezügliche Entscheidungen zu treffen oder die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen in einer Herkunfts- oder Transitdrittland vorzunehmen. Hierfür sind nach § 71 Absatz 1 Satz 1 AufenthG Ausländerbehörden, aber im Rahmen des § 71 Absatz 4 Satz 1 AufenthG auch die Polizeivollzugsbehörden der Länder sowie bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben die BPOL und andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden, etwa aufgabenbezogen im Rahmen der Prüfung ausweisrechtlicher Pflichten und der Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität, erfasst. Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 regelt auch unmittelbar, dass die entsprechend benannten Behörden Zugriffs zwecks Eingabe, Änderung, Löschung oder Abfrage von Daten haben.

Die Zuständigkeit für die Löschung beinhaltet die notwendigen Prüfungen und Abgleiche durchzuführen, um festzustellen, ob die Löschungsvoraussetzungen vorliegen und ob hierdurch Widersprüche zu anderen Registern hergestellt werden. Dies ist aus Gründen der Datenqualität zwingend erforderlich. Das BVA soll beispielsweise mittels automatisierter oder manueller Abgleiche die Personenidentität von Betroffenen sicherstellen, um zu vermeiden, dass Daten fälschlich gelöscht oder nicht gelöscht werden.

Der Hinweis auf Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/2226 stellt klar, dass funktionsbezogene Zugriffe der jeweils zuständigen Behörden unberührt bleiben, wenn sich diese unmittelbar aus der Verordnung ergeben. Beispielsweise können die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 ausdrücklich Daten aktualisieren und damit auch gegebenenfalls erforderliche Löschungen vornehmen.

Zu Absatz 2

Nach Artikel 52 Absatz 1 können Drittstaatsangehörige im Zusammenhang mit den in den Artikeln 15 bis 18 der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Rechten Anträge auf Zugang, Berichtigung, Vervollständigung und Löschung bei der zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats stellen. Absatz 2 regelt diese nationale Zuständigkeit. Die Zuständigkeit liegt beim BVA, um wie im Bereich der vorzeitigen Löschungen die Datenqualität sicherzustellen. Die Entscheidung über einen Antrag muss nach Artikel 52 Absatz 4 begründet werden. Zulässiges Rechtsmittel ist in Fällen einer begründeten Ablehnung die allgemeine Leistungsklage nach § 43 Absatz 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Zuständigkeit des BVA für formalisierte Anträge lässt die Zuständigkeit der im Rahmen der Einzelmaßnahmen zuständigen Behörden unberührt. Beispielsweise kann die Grenzkontrollbehörde etwa bei der Ausreise festgestellte und unmittelbar aufklärbare unrichtige Daten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung weiterhin auch in diesem Rahmen im EES berichtigen. Dies ergibt sich auch aus Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226, wonach die Mitgliedstaaten das Recht zur Berichtigung, Vervollständigung und gegebenenfalls Löschung haben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass das BVA im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach Artikel 39 der Verordnung (EU) 2017/2226 die erforderlichen automatisierten und manuellen Maßnahmen zur Datenpflege durchführen kann. Nach Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 hat jeder Mitgliedstaat die Pflicht, bei Grund zur Annahme von sachlich unrichtigen oder falschen Angaben im EES, dies zu überprüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen, vervollständigen oder zu löschen. So werden Drittstaatsangehörige in der Regel in mehreren Registern gleichzeitig gespeichert. Drittstaatsangehörige, die etwa von der Visumpflicht befreit sind, werden beispielsweise im EES und ETIAS gespeichert. Visumpflichtige Drittstaatsangehörige werden nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2017/2226 ebenfalls im EES und zusätzlich im Visa-Informationssystem (VIS) erfasst. Insofern ist eine synchrone Datenhaltung und -pflege dieser Systeme erforderlich, insbesondere wenn ein Löschatbestand auch zur Löschpflicht in weiteren Systemen führt, was aufgrund der ähnlich ausgestalteten Löschpflichten in der Regel der Fall sein dürfte.

Der Hinweis auf Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/2226 stellt wie auch im Rahmen des Absatzes 1 klar, dass funktionsbezogene Zugriffe und damit verbundene Datenpflegemaßnahmen der jeweils zuständigen Behörden unberührt bleiben, wenn sich diese unmittelbar aus der Verordnung ergeben.

Zu Absatz 4**Zu Nummer 1**

Nach Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 hat jeder Mitgliedstaat die nationale Behörde zu bestimmen, die den Zugang der Behörden gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 gewährleistet. Diese Aufgabe wird durch das BVA als technische Kopfstelle beziehungsweise nationale EES-Behörde wahrgenommen.

Zu Nummer 2

Ferner ist das BVA aufgrund seiner zentralen Funktion Hauptverantwortliche im Sinne des Artikels 39 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226.

Zu § 2 (Zugang zum EES zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten; Verordnungsermächtigung)**Zu Absatz 1**

Das Verfahren zur Bestimmung der benannten Behörden ist europarechtlich weitestgehend vorgegeben. Aus Gründen der Transparenz werden die nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2017/2226 berechtigten nationalen Behörden in Absatz 1 abstrakt aufgeführt.

Die Bundespolizei ist insbesondere für die Gefahrenabwehr im Bereich Grenzschutz, auf dem Gebiet der Eisenbahnen des Bundes, der Luftsicherheit einschließlich Sicherheitsmaßnahmen an Bord von Luftfahrzeugen und für den Schutz von Bundesorganen zuständig. In diesem Zuständigkeitsbereich ist sie auch für die Verhütung schwerwiegender Gefahren zuständig. Die Bundespolizei nimmt zudem auch Strafverfolgungskompetenzen insbesondere im Bereich schwerer und organisierter Kriminalität (zum Beispiel Schleusungen oder Urkundenfälschungen) und banden- und gewerbsmäßiger Eigentumskriminalität (zum Beispiel Diebstähle von Transportgütern aus Güterwagen) wahr.

Das Bundeskriminalamt ist zugriffsberechtigt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten nach dem BKAG.

Die Zollfahndungsämter und das Zollkriminalamt sind nach dem ZFdG für die Verhütung, Aufdeckung und Vorsorge von Straftaten u. a. im Bereich der schweren und organisierten Zollkriminalität zuständig und in diesem Kontext zugriffsberechtigt.

Die Aufklärung der aufgeführten Nachrichtendienste schließt im Rahmen ihrer Aufgaben (§ 3 Absatz 1 BVerfSchG, § 1 Absatz 1 MADG, § 1 Absatz 2 Satz 1 BNDG) auch die Informationssammlung zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten ein (vergleiche etwa § 3 Absatz 1 oder § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses), soweit diese gegen die Rechtsgüter gerichtet sind, deren Schutz die nachrichtendienstliche Aufklärung dient (zum Beispiel § 1 Absatz 1 BVerfSchG). Die Regelung parallelisiert den Zugriff mit der Regelung zu den funktional verwandten Systemen (vergleiche bereits unionsrechtlich: Artikel 8 bis 8b der Verordnung (EU) 2017/2226) ETIAS und VIS (vergleiche zu Letzterem § 2 Absatz 1 VISZG) – zu EES ebenso wie die zu ETIAS nun bereits abschließende gesetzliche Regelung des nachrichtendienstlichen Zugangs.

Zu Absatz 2

Die Norm dient als Auffangregelung, um weitere Behörden der Länder bestimmen zu können, die Aufgaben im Sinne des Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 wahrnehmen.

Die europarechtlich vorgegebenen Verfahren zur Notifizierung werden hierdurch nicht berührt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, wie § 2 Absatz 2 VISZG, dass zentrale Zugangsstellen beim Bund und den Ländern eingerichtet werden können. Artikel 29 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2226 erlaubt den Mitgliedstaaten ausdrücklich, mehrere zentrale Zugangsstellen vorzusehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Klärung der innermitgliedstaatlichen Verantwortung für die nationalen Listen nach Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 29 der Verordnung (EU) 2017/2226. Das nationale Verfahren zur Abstimmung der Liste entspricht dem bisherigen Verfahren zur Regelung des Zugangs von Behörden auf das VIS. Es wird klargestellt, dass sich das BMI hierzu mit den Ländern abstimmt. Die Norm regelt die grundsätzliche Kompetenz und schließt die Verwaltung durch nachgeordnete Behörden des BMI nicht aus, etwa eine Verwaltung durch das BVA. Einer weitergehenden nationalen Regelung, wie zur Umsetzung des Beschlusses 2008/633/JI, der zwischenzeitlich aufgehoben ist, bedarf es damit nicht.

Zu § 3 (Sicherheits- und Qualitätsniveau der EES-Registrierung und der EES-Abfrage)**Zu Absatz 1**

Die Qualitätssicherung durch Log-Daten ist in Artikel 38 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2226 geregelt. Zur Qualitätssicherung der EES-Prozesse sind anonymisierte Einzeldaten zu erheben. Diese Daten sind Grundlage für das sogenannte Monitoring der EES-Prozesse durch das BSI, welches Vorgaben zur Durchführung des Loggings in seinen technischen Richtlinien regelt. Es handelt sich dabei um Log-Daten zur technische Kommunikation, zur Ereigniskommunikation und zur Kommunikation der Systeme über Identifikationsinformationen.

Zu Absatz 2

Das EES setzt voraus, dass die Erhebung von Daten auf dem Stand der Technik erfolgt. Dies ist erforderlich, da Kern-Sicherheitsfunktionalitäten in den Bereichen der biometrischen Verfahren (Lichtbilder und Fingerabdrücke) und der hoheitlichen Dokumentenprüfung die primäre Datenquelle des EES und der systemübergreifenden Fachprozesse darstellen. Um ein einheitliches Sicherheits- und Qualitätsniveau zu definieren und sicherzustellen, dass die Ziele des EES verwirklicht werden, müssen alle öffentlichen Stellen, die EES anwenden, entsprechende Standards einzuhalten.

Zu Absatz 3

Der Stand der Technik wird hierbei vermutet, wenn die jeweils aktuellen technischen Richtlinien des BSI erfüllt sind. Es verfügt über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zur Prüfung elektronischer Dokumente, biometrischer Verfahren und der Analyse hoheitlicher Identitätsmanagementprozesse. Konkret handelt es sich um die Technischen Richtlinien BSI TR-03121 („Biometrics for Public Sector Applications“), BSI TR-03135 („Machine Authentication of MRTDs for Public Sector Applications“) und BSI TR-03156 („Public Sector Identity Management in Conjunction with European Registers“). Die Technischen Richtlinien des BSI ergänzen und präzisieren Vorgaben aus den delegierten Rechtsakten und Umsetzungsrechtsakten der EES-VO und definieren neue Vorgaben, um die nationale Ausgestaltung der Systeme einheitlich zu gewährleisten und die Qualitätssicherung auf nationaler Ebene sicherzustellen. Die Technischen Richtlinien sind auch deswegen in besonderem Maße geeignet, um den Stand der Technik wiederzugeben, da sie im Benehmen mit den verschiedenen Bedarfsträgern auf Ebene des Bundes und der Länder entwickelt werden. Der Verweis entspricht den Regelungen aus dem Pass-/Personal ausweisrecht und dem Ausländerrecht, etwa in § 61b Absatz 3, § 61e Satz 4 AufenthV, § 2 Satz 2 der Personal ausweisverordnung (PAuswV), § 2 Absatz 2 Satz 2 der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (PassDEÜV) sowie § 1 Satz 2, § 3 der Ankunfts nachweisverordnung (AKNV). Eine Zertifizierung ist erst ab dem 1. Januar 2025 erforderlich.

Die Zertifizierungspflicht gilt nur für die abschließend aufgezählten Komponenten.

Zu § 4 (Nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik für das Einreise-/Ausreisensystem und Bewältigung von Sicherheitsvorfällen)**Zu Absatz 1**

Um eine dauerhafte Überprüfung des Sicherheits- und Qualitätsniveaus des EES auf nationaler Ebene zur ermöglichen, wird beim BSI eine nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik eingerichtet, die es ermöglicht, die Fachprozesse auf nationaler Ebene zu überwachen und Erkenntnisse über das Sicherheits- und Qualitätsniveau den operativen Behörden bereitzustellen. Die Statistikverfahren, die von den einzelnen Behörden regulär geführt werden, sind hiervon unberührt.

Zu Absatz 2

Das BVA ist für Berichte und Statistiken nach Artikel 72 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/2226 zuständig. Als nationale Kopfstelle für das EES leistet es dem BSI technische Unterstützung bei Datenempfang und -verarbeitung.

Zu Absatz 3

Zur Bewältigung von Sicherheitsvorfällen kann das BSI durch BPOL und BVA auf Anfrage Einzeldaten zur Unterstützung bei der Bewältigung von Sicherheitsvorfällen erhalten.

Dies umfasst auch Sicherheitsvorfälle im Bereich der Dokumentenprüfung und der Biometrie:

Sicherheitsvorfälle im Bereich der Dokumentenprüfung: Insbesondere bei elektronischen Fälschungen von Reisepässen sind forensische Analysen des elektronischen Chips für das BSI nur unter Zuhilfenahme der zu übermittelnden Daten möglich. Die Analysen führen dann zur Aktualisierung von technischen Sperrlisten oder der Fortschreibung der Technischen Richtlinie zur technischen Dokumentenprüfung. Hierdurch wird die Funktionsfähigkeit Prüftechnik erhalten und gewährleistet.

Sicherheitsvorfälle im Bereich Biometrie: Insbesondere bei Sicherheitsvorfällen durch neue Angriffsvektoren (elastische 3D-Printer Masken, „3D-Schminken“ und weitere) oder lokale Fehlkonfigurationen der Biometriealgorithmen („Schwellwertfehler“), ist anlassbezogen nur auf Basis der im Einzelfall zu übermittelnden Daten eine Optimierung der sogenannten „Presentation Attack Detection“ oder der Bewertung der Schwellwertanpassungen möglich. Für den Bereich der Sicherheitsvorfälle durch das sog. „Morphing“, dem Fusionieren von mehreren Bildern zu einem einzigen zur Nutzung eines Passes durch mehrere Personen, gilt dies ebenfalls.

Die Erforderlichkeit zur Übermittlung ist gegeben, wenn der Sicherheitsvorfall ohne die Übermittlung der Daten nicht oder nicht gleich wirksam ausgewertet werden kann.

Zu Absatz 4

Die von der nationalen Sicherheits- und Qualitätsstatistik durchgeführten Auswertungen und Analysen sollen als zentrale Beratungsleistung den relevanten strategisch und operativ verantwortlichen Stellen zur Verfügung gestellt werden. Sie bilden eine Grundlage für die Pflege und Weiterentwicklung der operativen Systeme im Feld und ermöglichen eine datenbasierte Steuerung der nationalen Fortentwicklung der Systeme.

Zu § 5 (Nationale Erleichterungsprogramme für Vielreisende)

Artikel 25 der Verordnung (EU) 2017/2226 regelt, dass die zuständigen nationalen Behörden Anträge auf Aufnahme in nationale Erleichterungsprogramme prüfen. Durch § 5 wird die Zuständigkeit der BPOL für den Vollzug des nationalen Erleichterungsprogramms festgelegt. Damit geht die Zuständigkeit für die Prüfung von Anträgen auf Teilnahme am Erleichterungsprogramm einschließlich Aufhebungen, Widerrufe und Verlängerungen einher. Durch die Zuständigkeitsregelung erhält die BPOL zudem die Befugnisse nach Artikel 25 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2017/2226 zur Abfrage des EES im Rahmen der Prüfung und Vorbereitung von Entscheidungen zum nationalen Erleichterungsprogramm (EasyPASS-RTP). Bei EasyPASS-RTP handelt es sich um ein nationales Erleichterungsprogramm im Sinne des noch nicht in Kraft getretenen Artikels 8d der Verordnung (EU) 2016/399.

Zu Artikel 2 (Gesetz zur Durchführung des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems nach der Verordnung (EU) 2018/1240)**Zu § 1 (Nationale ETIAS-Stelle)****Zu Absatz 1**

Die gesetzliche Normierung der Zuständigkeit dient dem Zweck, die Aufgaben der nationalen ETIAS-Stelle als gesetzliche Aufgaben der Bundespolizei (BPOL) zu normieren, wobei innerhalb der BPOL diese Aufgabe dem Bundespolizeipräsidium zugewiesen wird. Die BPOL ist nach § 2 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPoIG) für den grenzpolizeilichen Schutz des Bundesgebietes (Grenzschutz) zuständig. Die primär der vorgelagerten Grenzkontrolle dienenden Aufgaben der nationalen ETIAS-Stelle sollen aufgrund dieser bestehenden Aufgabenzuweisung durch die BPOL wahrgenommen werden. Die Normierung der gesetzlichen Zuständigkeit führt dazu,

dass Befugnisnormen des BPolG unmittelbar für die Tätigkeit der nationalen ETIAS-Stelle bei Ihrer Aufgabewahrnehmung im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2018/1240 gelten. Die nationale ETIAS-Stelle kann somit insbesondere die Befugnisse nach § 32 Absatz 2 Nummer 1 oder § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BPolG ausüben. Hierdurch wird etwa die notwendige Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere inländische Stellen oder der Abgleich von Datenbanken, beispielsweise im Rahmen der manuellen Prüfung einer Reisegenehmigung nach Artikel 26 der Verordnung (EU) 2018/1240, ermöglicht.

Zu Absatz 2

Die ETIAS-Überwachungsliste nach den Artikeln 34 und 35 der ETIAS-Verordnung ist primär Instrument der Gefahrenabwehr im Rahmen der vorgelagerten Grenzkontrolle. Zudem dient sie nachrangig auch als Informationsquelle im Rahmen von Einsatz- und Ermittlungstätigkeiten. Die Voraussetzungen, unter denen die ETIAS-Überwachungsliste beschrieben werden darf, sind abschließend in Artikel 34 der ETIAS-Verordnung geregelt. Mit § 1 Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die BPOL als nationale ETIAS-Stelle die Prüfung der Informationen und deren Eingabe in die Überwachungsliste vornimmt. Dies ist erforderlich, da die BPOL als nationale ETIAS-Stelle über die Ablehnung von Reisegenehmigungen zu entscheiden hat und hierfür über die für die ETIAS-Überwachungsliste relevanten Informationen unmittelbar verfügen können muss, um Ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen zu können. Die Bündelung der Kompetenz für die Verwaltung der ETIAS-Überwachungsliste bei der BPOL vermeidet, dass unterschiedliche Behörden des Bundes und der Länder ohne Kenntnis der anderen Behörden Eintragungen in die ETIAS-Überwachungsliste vornehmen. Sie stellt sicher, dass die in der Verordnung vorgesehene regelmäßige Überprüfung und Pflege der Informationen gewährleistet werden kann. Die Prüfung der Relevanz für die ETIAS-Überwachungsliste ist Aufgabe der BPOL, welche auch im Einzelfall die Voraussetzungen der Verordnung prüft. Die BPOL ist damit zur umfassenden Datenverarbeitung einschließlich Übermittlung an das europäische Zentralsystem über das BVA in seiner Zuständigkeit als nationaler technischer Knotenpunkt nach Maßgabe der ETIAS-Verordnung befugt.

Die Konzentration bei der BPOL dient auch der Beschleunigung von manuellen Prüfverfahren nach Artikel 26 der ETIAS-Verordnung. Der unmittelbare Zugriff der BPOL auf die Informationen führt dazu, dass Reisende möglichst schnell eine Entscheidung über eine Reisegenehmigung erhalten, indem weitere Konsultationsverfahren zwischen der BPOL und anderen Sicherheitsbehörden reduziert werden können.

Die vorgelagerte Übermittlung von relevanten Informationen an die BPOL erfolgt durch die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder auf Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben- und Befugnisnormen.

Die Regelung schließt ausdrücklich nicht aus, dass die nationale ETIAS-Stelle weitere Sicherheitsbehörden, etwa das BKA, durch Vereinbarung in die Verwaltung der Liste einbindet.

Nach Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2226 richten sich die Rechtsmittel gegen ablehnende Entscheidungen über die Reisegenehmigung nach dem nationalen Recht. Wegen § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 VwGO entscheidet das Bundespolizeipräsidium über einen Widerspruch.

Zu Absatz 3

Die Verordnung (EU) 2018/1240 sieht in Artikel 55 Absatz 5 vor, dass vorzeitige Löschungen durch die nationale ETIAS-Stelle zu veranlassen sind. Sind hierbei überwiegend technische Löschungsaufgaben betroffen, die keine grenzpolizeiliche Expertise voraussetzen, soll der nationalen ETIAS-Stelle die Möglichkeit eröffnet werden, derartige Vorgänge durch Auftrag durch das BVA durchführen zu lassen.

Durch die Konstruktion, dass das BVA im Auftrag und nach Weisung der ETIAS-Stelle tätig wird, wird die Möglichkeit nicht berührt, dass die BPOL als nationale ETIAS-Stelle aus polizeifachlichen, grenzpolizeilichen oder sonstigen Gründen bestimmte Datenpfleßmaßnahmen als nationale ETIAS-Stelle auch selber durchführen kann. Die Möglichkeit, die der nationalen ETIAS-Stelle eröffnet wird, berührt nicht die Verantwortung und Rechte und Pflichten der nationalen ETIAS-Stelle aus der Verordnung (EU) 2018/1240, insbesondere Artikel 8 Absatz 2 c).

Es handelt sich um einen Fall der Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Artikel 28 Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung.

Die Norm stellt zudem klar, dass die nationale ETIAS-Stelle und das von ihr beauftragte BVA Datenpflegemaßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität in allen betroffenen Systemen (insbesondere EES und VIS) durchzuführen hat. Wie beim EES ist stets zu prüfen und zu gewährleisten, dass doppelt relevante Änderungen auch unmittelbar in den weiteren Systemen synchron vorgenommen werden.

Der Hinweis auf Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/2226 stellt wie auch im Rahmen des Absatzes 1 klar, dass funktionsbezogene Zugriffe und damit verbundene Datenpflegemaßnahmen der jeweils zuständigen Behörden unberührt bleiben, wenn sich diese unmittelbar aus der Verordnung ergeben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die nationale Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen auf Auskunft, Berichtigung, Vervollständigung, Einschränkung oder Löschung von Daten sowie die Befugnis zur Durchführung der notwendigen Datenpflegemaßnahmen. Die Regelung dient Möglichkeit der einheitlichen Wahrnehmung von Löschungs- und Datenpflegemaßnahmen durch das BVA. Es soll ermöglicht werden, eine einheitliche Struktur für entsprechende Anträge von Ausländern, aber auch als Stelle für die Entgegennahme von Meldungen der Ausländerbehörden zu schaffen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass ETIAS-relevante Meldungen auch für andere Systeme wie EES oder VIS relevant sein können. Eine einheitliche Struktur würde hier die Notwendigkeit von Mehrfachmeldungen vermeiden.

Durch die Konstruktion, dass das BVA im Auftrag und nach Weisung der ETIAS-Stelle tätig wird, wird die Möglichkeit nicht berührt, dass die BPOL als nationale ETIAS-Stelle aus polizeifachlichen, grenzpolizeilichen oder sonstigen Gründen bestimmte Datenpflegemaßnahmen als nationale ETIAS-Stelle auch selber durchführen kann. Die Möglichkeit, die der nationalen ETIAS-Stelle eröffnet wird, berührt nicht die Verantwortung und Rechte und Pflichten der nationalen ETIAS-Stelle aus der Verordnung (EU) 2018/1240, insbesondere Artikel 8 Absatz 2 c).

Zu § 2 (Zugang zum Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Das Verfahren zur Bestimmung der benannten Behörden ist europarechtlich weitestgehend vorgegeben. Aus Gründen der Transparenz werden die nach § 52 der VO (EU) 2018/1240 berechtigten nationalen Behörden in Absatz 1 abstrakt aufgeführt.

Die Bundespolizei ist insbesondere für die Gefahrenabwehr im Bereich Grenzschutz, auf dem Gebiet der Eisenbahnen des Bundes, der Luftsicherheit einschließlich Sicherheitsmaßnahmen an Bord von Luftfahrzeugen und für den Schutz von Bundesorganen zuständig. In diesem Zuständigkeitsbereich ist sie auch für die Verhütung schwerwiegender Gefahren zuständig. Die Bundespolizei nimmt zudem auch Strafverfolgungskompetenzen insbesondere im Bereich schwerer und organisierter Kriminalität (zum Beispiel Schleusungen oder Urkundenfälschungen) und banden- und gewerbsmäßiger Eigentumskriminalität (zum Beispiel Diebstähle von Transportgütern aus Güterwagen) wahr.

Das Bundeskriminalamt ist zugriffsberechtigt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten nach dem BKAG.

Die Zollfahndungsämter und das Zollkriminalamt sind nach dem ZFdg für die Verhütung, Aufdeckung und Vorsorge von Straftaten u. a. im Bereich der schweren und organisierten Zollkriminalität zuständig und in diesem Kontext zugriffsberechtigt.

Die Aufklärung der aufgeführten Nachrichtendienste schließt im Rahmen ihrer Aufgaben (§ 3 Abs. 1 BVerfSchG, § 1 Abs. 1 MADG, § 1 Abs. 2 Satz 1 BNDG) auch die Informationssammlung zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten ein (vergleiche etwa § 3 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 G 10), soweit diese gegen die Rechtsgüter gerichtet sind, deren Schutz die nachrichtendienstliche Aufklärung dient (zum Beispiel § 1 Abs. 1 BVerfSchG). Die Regelung parallelisiert den Zugriff mit der Regelung zu den funktional verwandten Systemen (vergleiche bereits unionsrechtlich: die Artikel 8 bis 8b der Verordnung (EU) 2017/2226) ETIAS und VIS (vergleiche § 2 Abs. 1 VISZG) – zu EES ebenso wie zu ETIAS nun bereits abschließende gesetzliche Regelung des nachrichtendienstlichen Zugangs.

Zu Absatz 2

Die Norm schafft eine Auffangnorm zur Bestimmung weiterer Behörden der Länder.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, ebenfalls wie § 2 Absatz 2 VISZG, dass zentrale Zugangsstellen beim Bund und den Ländern eingerichtet werden können. Artikel 50 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240 erlaubt den Mitgliedstaaten ausdrücklich, mehrere zentrale Zugangsstellen vorzusehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Klärung der nationalen Verantwortung für die Listen nach Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1240. Das nationale Verfahren zur Abstimmung der Liste orientiert sich an dem Verfahren zur Regelung des Zugangs von Behörden auf das VIS. Der Wortlaut und das Verfahren entspricht weitgehend der Regelung in § 2 VISZG. Es wird klargestellt, dass sich das BMI wie im Rahmen des VISZG mit den Ländern abstimmt. Die Norm regelt die grundsätzliche Kompetenz und schließt die Verwaltung durch nachgeordnete Behörden des BMI nicht aus.

Zu § 3 (Sicherheits- und Qualitätsniveau des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems)**Zu Absatz 1**

Die Qualitätssicherung durch Log-Daten ist zur Erfüllung der Pflichten nach Artikel 92 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/1240 erforderlich. Zur Qualitätssicherung- und Überwachung der ETIAS-Prozesse sowie zur Ermöglichung entsprechender Berichte sind anonymisierte Einzeldaten zu erheben. Diese Daten sind Grundlage für das sogenannte Monitoring durch das BSI.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ordnet an, dass die Erhebung der Monitoringdaten nach dem Stand der Technik erfolgen muss. Dies ist erforderlich, um ein einheitliches Sicherheits- und Qualitätsniveau zu erhalten.

Zu Absatz 3

Der Stand der Technik wird hierbei vermutet, wenn die jeweils aktuellen technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik erfüllt sind. Konkret handelt es sich hier um die Technische Richtlinie BSI TR-03156 (Public Sector Identity Management in Conjunction with European Registers). Der Verweis entspricht den Regelungen aus dem Pass-/Personalausweisrecht und dem Ausländerrecht, etwa in § 61b Absatz 3, § 61e Satz 4 AufenthV, § 2 Satz 2 PAuswV, § 2 Absatz 2 Satz 2 PassDEÜV sowie § 1 Satz 2, § 3 AKNV.

Zu § 4 (Nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik für das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem)**Zu Absatz 1**

Um eine dauerhafte Überprüfung des Sicherheits- und Qualitätsniveaus des ETIAS auf nationaler Ebene zu ermöglichen, wird beim BSI in der Informationstechnik eine nationale Sicherheits- und Qualitätsstatistik eingerichtet, die es ermöglicht, die Fachprozesse auf nationaler Ebene zu überwachen und Erkenntnisse über das Sicherheits- und Qualitätsniveau den operativen Behörden bereitzustellen. Die Statistikverfahren, die von den einzelnen Behörden regulär geführt werden, sind hiervon unberührt.

Zu Absatz 2

Das BVA und die BPOL unterstützen das BSI in der Informationstechnik bei der Erfassung von Monitoringdaten.

Zu Absatz 3

Die von der nationalen Sicherheits- und Qualitätsstatistik durchgeführten Auswertungen und Analysen sollen als zentrale Beratungsleistung den relevanten strategisch und operativ verantwortlichen Stellen zur Verfügung gestellt werden. Sie bilden eine Grundlage für die Pflege und Weiterentwicklung der operativen Systeme im Feld und ermöglichen eine datenbasierte Steuerung der nationalen Fortentwicklung der Systeme.

Zu Artikel 3 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Ergänzung der Überschrift infolge der Ergänzung des § 4 Absatz 3 AufenthG.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Ergänzung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einführung des § 91h AufenthG sowie des § 91i AufenthG.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/1240 besteht während der gesamten Dauer eines kurzfristigen Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die Pflicht für Drittstaatsangehörige, auf welche die Verordnung (EU) 2018/1240 Anwendung findet, im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung zu sein. Um die Ziele des ETIAS zu verwirklichen ist daher sicherzustellen, dass nationales Recht dieser Vorgabe der Verordnung nicht zuwiderläuft. Die Reisegenehmigung ist ein europarechtlich bestimmtes staatliches Kontrollinstrument, dessen Voraussetzungen vor Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllt sein müssen. Die Reisegenehmigung wird in einem eigenen Absatz verortet, um zu verdeutlichen, dass es sich rechtlich nicht um einen Aufenthaltstitel handelt. Die Vorschriften im deutschen Recht, die für von der Visumpflicht befreite Drittstaatsangehörige und die für einen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet ohne Besitz eines Aufenthaltstitels gelten, bleiben unberührt.

Reisegenehmigungen bedeutet hierbei Reisegenehmigungen nach der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

Drittstaatsangehöriger wird im Sinne der Verordnung (EU) 2017/2226 definiert. Neben den Unionsbürgern, EEA-Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen und vom Austrittsabkommen mit der Europäischen Union erfassten Staatsangehörigen des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland und ihre Familienangehörigen, umfasst der Begriff auch nicht die Staatsangehörigen der Schweiz und ihre Familienangehörigen, deren Rechtsstellung durch das unmittelbar geltende Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (ABl. L 114 v. 30.4.2002, S. 6) bestimmt ist, deren Rechtsstellung aber ansonsten in den Regelungsbereich des Aufenthaltsgesetzes fällt.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Die Ergänzung ermöglicht, spezifische materiell-rechtliche Mängel einer Reisegenehmigung, nämlich Erlangung durch Drohung, Bestechung, Kollusion oder in den Fällen, in denen die Reisegenehmigung als Ergebnis einer automatisierten Bearbeitung gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2018/1240 erteilt wird, auch durch Erschleichung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Prüfung einer unerlaubten Einreise zu berücksichtigen, wenn eine Reisegenehmigung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder annulliert wird.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Nach Erwägungsgrund 9 der ETIAS-Verordnung soll eine Reisegenehmigung neue Voraussetzung für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten sein. Die Vorschrift des § 14 AufenthG bestimmt, wann die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet unerlaubt ist. Drittstaatsangehörige, die visumfrei einreisen können und

dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2018/1240 unterfallen, sind verpflichtet, vor ihrer Einreise eine Reisegenehmigung einzuholen. Die Ergänzung des Tatbestandes dient der Durchsetzung der staatlichen Kontrollfunktion durch die vorgeschaltete Reisegenehmigung. Hierdurch werden Regelungen zur Zurückweisung an der Grenze, zur Zurückschiebung und zu weiteren materiellen ausländerrechtlichen sowie ordnungswidrigkeitsrechtlichen und strafrechtlichen Folgen einer unerlaubten Einreise auch auf Verstöße gegen die Pflicht von visumbefreiten Drittstaatsangehörigen zur Einreise mit einer Reisegenehmigung erstreckt.

Zu Nummer 4

Ohne eine erforderliche Reisegenehmigung ist der Aufenthalt eines Ausländers im Bundesgebiet unerlaubt. Ausländer, die ohne die erforderliche Reisegenehmigung einreisen, sind ausreisepflichtig. Es handelt sich um eine klarstellende Ergänzung infolge der Schaffung des Instruments der Reisegenehmigung. Erlangt ein Ausländer eine Reisegenehmigung, entfällt die Ausreisepflicht aufgrund fehlender Reisegenehmigung, unabhängig davon, von welchem Ort der Antrag angestoßen wurde. Eine Nacherfassung gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2017/2226, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 3 Satz 2 des Schengener Grenzkodex kann durch die Einwanderungsbehörden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nr. 4 der Verordnung (EU) 2017/2226, also den in § 71 Absatz 4 AufenthG genannten Behörden, erfolgen.

Zu Nummer 5

Nach § 63 AufenthG dürfen Beförderungsunternehmer Ausländer nur in das Bundesgebiet befördern, wenn sie im Besitz einer erforderlichen Reisegenehmigung sind. Es handelt sich um eine erforderliche Ergänzung infolge der Schaffung des Instruments der Reisegenehmigung. In der Praxis ist davon auszugehen, dass Beförderungsunternehmer die Erforderlichkeit der Reisegenehmigung anhand der Informationen aus dem ETIAS-Handbuch der Europäischen Kommission prüfen. Die Pflicht zur Prüfung und die Vorgaben für die technische Anbindung ergibt sich aus Artikel 45 der Verordnung (EU) 2018/1240.

Zu Nummer 6

Die Ergänzung in § 64 Absatz 2 Satz 1 AufenthG stellt sicher, dass die Verpflichtung eines Beförderungsunternehmers zur Rückbeförderung für die Dauer von 3 Jahren auch besteht, wenn der Beförderungsunternehmer einen visumbefreiten Ausländer ohne Reisegenehmigung in das Bundesgebiet befördert hat.

Zu Nummer 7

Die Ergänzung in § 65 AufenthG gewährleistet, dass Flughafenunternehmer auch für Ausländer, die nicht über die erforderliche Reisegenehmigung verfügen, geeignete Unterkünfte auf dem Flughafengelände zur Verfügung zu stellen haben.

Zu Nummer 8

Vorschrift des § 91h AufenthG stellt durch die Regelung der Datenübermittlung zwischen deutschen Behörden die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/2226 zur vorzeitigen Löschung der persönlichen Dossiers von Drittstaatsangehörigen und der mit diesen verknüpften Ein- und Ausreisedaten sicher. Nach Artikel 35 Absatz 6 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2226 ist ein EES-Datensatz und die mit dem EES-Datensatz verknüpften Ein- und Ausreisedatensätze unverzüglich zu löschen, wenn der betreffende Drittstaatsangehöriger die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt. Die Verpflichtung zur Löschung erstreckt sich auch auf die Löschung der Daten des Drittstaatsangehörigen in der Liste nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2226.

Beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder bei der Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, beispielsweise in den Fällen des Erklärungserwerbs nach § 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) oder der Einbürgerung nach 15 StAG, soll die Mitteilung an die für die vorzeitige Löschung gemäß § 1 Absatz 1 des EES-Durchführungsgesetzes zuständige Stelle im BVA durch die Ausländerbehörden ergehen. Diese verfügen, anders als die Staatsangehörigkeitsbehörden, sowohl über Kenntnis vom Erwerb der Staatsangehörigkeit, als auch in der Regel darüber, ob die Daten eines Ausländers im EES gespeichert sind. Die deutschen Ausländerbehörden gelten aufgrund ihrer Zuständigkeit für aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten nach § 71 Absatz 1 Satz 1 AufenthG als Einwanderungsbehörde im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2017/2226 und erhalten in der Regel Zugang zum EES im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung. Die Kenntnis vom Erwerb der Staatsangehörigkeit erhalten sie gemäß

§ 73 Absatz 1 Nummer 1 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV). Eine generelle, unmittelbar an die Staatsangehörigkeitsbehörden gerichtete Übermittlungspflicht an das BVA würde zu nicht erforderlichen Datenübermittlungen führen, da eingebürgerte Personen in vielen Fällen nicht im EES gespeichert sein werden.

Eine Löschungspflicht gilt nach Artikel 35 Absatz 6 Satz 1 Buchstabe b auch für den Fall, dass der Drittstaatsangehörige einen Aufenthaltstitel erteilt oder ihm das Visum für einen längerfristigen Aufenthalt (nationales Visum) ausgestellt wird. Absatz 2 adressiert die Ausländerbehörden. Diese sind für die Ausstellung der Aufenthaltstitel zuständig und haben Zugriff auf das EES.

Absatz 3 adressiert das AA mit den deutschen Auslandsvertretungen und das BfAA, welche für die Ausstellung von nationalen Visa zuständig sind. Daten, die im Falle der Beantragung und Erteilung eines nationalen Visums durch die Auslandsvertretungen oder das BfAA erhoben werden, werden über die vorhandene technische Kommunikationsinfrastruktur in einem digitalen Verfahren an die in § 21 des AZR-Gesetzes genannte Organisationseinheit im BVA übermittelt und dort automatisiert verarbeitet. Diese Organisationseinheit ist zentrale Stelle für die Unterstützung des AA, der deutschen Auslandsvertretungen und des BfAA bei der notwendigen Informationsbeschaffung und dem Informationsaustausch mit Inlandsbehörden, bei allen im Rahmen des Visumverfahrens notwendigen Abgleichen der nationalen und europäischen Register sowie bei der Durchführung von allen im Visumverfahren auftretenden Beteiligungserfordernissen (z. B. Einholung ausländerbehördlicher Zustimmungen, Sicherheitsabgleiche nach § 72a AufenthG oder sonstige Beteiligungen nach § 73 Absatz 1 und 3 AufenthG). Nach Erteilung eines nationalen Visums leitet die Organisationseinheit im BVA die Daten an die im Bundesverwaltungsamt für die vorzeitige Löschung zuständige Stelle im Bundesverwaltungsamt (nationale EES-Behörde) zur Prüfung weiter, ob die Daten des betreffenden Ausländers im EES gespeichert sind, und gegebenenfalls zur Durchführung der vorzeitigen Löschung im Sinne des Artikels 35 Abs. 6 Satz 1 Buchstabe b der VO (EU) 2017/2226.

Absatz 4 ergänzt die Absätze 1 bis 3 im Hinblick auf die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben zur vorzeitigen Löschung nach Artikel 35 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2226. In Fällen, in denen der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets hat, ist nach § 5 des Gesetzes über die Einrichtung des Bundesverwaltungsamtes (BVwAG) das BVA als Staatsangehörigkeitsbehörde zuständig. In diesen Fällen ergeht keine Mitteilung nach § 73 Absatz 1 Nummer 1 AufenthV an die Ausländerbehörden und damit auch keine Mitteilung nach § 91h Absatz 1 AufenthG, so dass die Mitteilung an die für die für vorzeitige Löschungen zuständige Stelle unmittelbar durch die Staatsangehörigkeitsbehörde erfolgen muss. In Fällen, in denen die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetz aufgrund § 7 StAG erworben wird, ergeht keine Mitteilung nach § 16 Satz 3 BVFG an das BVA als Staatsangehörigkeitsbehörde oder an die Ausländerbehörden und damit auch keine Mitteilung nach § 91h Absatz 1 AufenthG, so dass in diesem Fall die Mitteilung an die für die vorzeitigen Löschungen zuständige Stelle unmittelbar durch die Vertriebenenbehörde erfolgen muss. Deshalb ist die Übermittlungspflicht nach Absatz 4 entsprechend auf das BVA als Vertriebenenbehörde auszuweiten.

Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass datenschutzfreundliche Übermittlungsvorgänge zu Löschungszwecken aufgrund gesetzlicher Vorgaben zur unverzüglichen Löschung in Zukunft bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen automatisiert erfolgen können sollen. Eine Pflicht zur automatisierten Datenübermittlung soll nicht geschaffen werden.

Zu Nummer 9

Die Norm dient der Sicherstellung von unionsrechtlich vorgegebenen vorzeitigen Löschungen im ETIAS. Nach Artikel 55 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung (EU) 2018/1240 ist die Löschung eines Antragsdatensatzes unverzüglich zu veranlassen, wenn ein Drittstaatsangehöriger die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt.

In Fällen, in denen die Ausländerbehörden hiervon nach § 73 Absatz 1 Nummer 1 AufenthV Kenntnis erlangen, teilen sie dies der nationalen ETIAS-Stelle mit. Diese ist nach Artikel 55 Absatz 5 Satz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1240 für die Veranlassung der Löschung zuständig. Für die Praxis ist davon auszugehen, dass die Meldungen einheitlich an das BVA erfolgen können, da die Bundespolizei als nationale ETIAS-Stelle das BVA als technische Kopfstelle mit der Durchführung der Löschungen und damit verbundener Datenpflege nach § 1 Absatz 2 Satz 2 ETIASDG beauftragt.

Absatz 2 dient der Umsetzung weiterer Tatbestände der vorzeitigen Löschung. Die Löschung ist auch dann zu veranlassen, wenn Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1240 auf den Ausländer anwendbar

ist. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Fälle, in denen der Ausländer einen Reiseausweis für Flüchtlinge erwirbt. Auch über diesen Umstand erhält die Ausländerbehörde Kenntnis.

Absatz 3 dient der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zur vorzeitigen Löschung nach Artikel 55 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1240 und Ergänzung des Absatzes 1. In Fällen, in denen ein Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets hat, ist nach § 5 BVwAG das BVA als Staatsangehörigkeitsbehörde zuständig. In diesen Fällen ergeht keine Mitteilung nach § 73 Absatz 1 Nummer 1 AufenthV an die Ausländerbehörden und damit auch keine Mitteilung nach § 91i Absatz 1 AufenthG, so dass in diesem Fall die Mitteilung an die für die für vorzeitige Löschungen zuständige Stelle unmittelbar durch die Staatsangehörigkeitsbehörde erfolgen muss. In Fällen, in denen die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetz aufgrund § 7 StAG erworben wird, ergeht keine Mitteilung nach § 16 Satz 3 BVFG an das BVA als Staatsangehörigkeitsbehörde oder an die Ausländerbehörden und damit auch keine Mitteilung nach § 91i Absatz 1 AufenthG, so dass in diesem Fall die Mitteilung an die für die für vorzeitigen Löschungen zuständige Stelle unmittelbar durch die Vertriebenenbehörde erfolgen muss. Deshalb ist die Übermittlungspflicht nach Absatz 3 entsprechend auf das BVA als Vertriebenenbehörde auszuweiten.

Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass datenschutzfreundliche Übermittlungsvorgänge zum Zwecke der Löschung aufgrund gesetzlicher Vorgaben zur unverzüglichen Löschung in Zukunft bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen automatisiert erfolgen können sollen. Eine Pflicht zur automatisierten Datenübermittlung soll nicht geschaffen werden.

Absatz 5 regelt Mitteilungspflichten der Ausländerbehörden an die für Annullierungen und Löschungen zuständige nationale ETIAS-Stelle. Nach den Artikeln 40 und 41 der Verordnung (EU) 2018/1240 sind Reisegenehmigungen unter bestimmten Umständen zu annullieren oder aufzuheben. Eine Annullierung erfolgt, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung zum Zeitpunkt der Erteilung nicht erfüllt waren. Aufhebungen erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen. Kenntnisse derartiger Umstände können bei den Ausländerbehörden vorliegen. Die Annullierung oder Aufhebung muss aber zwingend durch die nationale ETIAS-Stelle erfolgen, so dass die Übermittlung entsprechender Erkenntnisse erforderlich ist.

Die unter den Absätzen 1 bis 5 genannten Mitteilungen der Behörden können gemeinsam mit den Meldungen nach § 91h über das BVA vorgenommen werden. In der Praxis können so Mehrfachmeldungen und Aufwände für die Behörden geringgehalten werden.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Nach Artikel 62 der ETIAS-VO legen die Mitgliedstaaten für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen fest. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Vor diesem Hintergrund stellt der neu eingefügte § 95 Absatz 1b AufenthG das Einschleusen von Ausländern ohne erforderliche Reisegenehmigung unter Strafe. Damit wird zumindest in Schleusungskonstellationen der Schaffung der neuen Einreisevoraussetzung – Besitz einer erforderlichen Reisegenehmigung – auf Ebene der strafrechtlichen Sanktionierung Rechnung getragen.

Die Anstiftung und Hilfeleistung zur Umgehung der regulären europäischen Einreisevoraussetzungen beinhaltet einen besonderen Unrechtsgehalt, da die neuen Systeme eine herausragende staatliche Kontrollfunktion erfüllen.

Für die Jahre 2021 und 2022 hat die Bundespolizei für visumbefreite Drittausländer insgesamt 1.329 Personenschleusungen festgestellt. Zusätzlich ist von einem Dunkelfeld auszugehen. Mit Inkrafttreten des Reisegenehmigungserfordernisses geht BPOL von zukünftig jährlich 84.000 abgelehnten, annullierten und aufgehobenen Reisegenehmigungen aus. Diese Personen wünschen Einreise in den Schengenraum. Es ist davon auszugehen, dass ein Anteil dieser Personen zusätzlich zu den bereits jetzt geschleusten visumbefreiten Drittstaatsangehörigen dennoch in den Schengenraum gelangen möchte. Hinzu kommen Personen, die aufgrund bekannter Umstände zu Ablehnungsgründen nach Art. 37 ETIAS-VO mit einer negativen Entscheidung im ETIAS-Antragsprozess rechnen und deshalb gar keinen Antrag stellen und sich unmittelbar schleusen lassen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 11**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Nach Artikel 62 der ETIAS-VO legen die Mitgliedstaaten für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen fest. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Einreise ohne Reisegenehmigung ist nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 AufenthG ist unerlaubt und wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die europäischen Vorgaben dienen dem Schutz wichtiger staatlicher Kontrollfunktionen. Angaben zur Anlegung des persönlichen Dossiers sind von besonderer Bedeutung für die Datenqualität des Einreise-/Ausreisystems. Falschangaben sollen daher mit Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

Nach Artikel 62 der Verordnung (EU) 2018/1240 legen die Mitgliedstaaten für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen fest. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Mehrere Regelungen der Verordnung (EU) 2018/1240 setzen die Pflicht, während der gesamten Dauer eines kurzfristigen Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten im Besitz einer gültigen Reisegenehmigung zu sein, voraus: Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe g, Artikel 42 Buchstabe e, Artikel 44 Absatz 7 Buchstabe d, Artikel 71 Buchstabe m.

Der Aufenthalt im Bundesgebiet ohne erforderliche Reisegenehmigung wird daher sanktioniert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Regelung zur Festlegung der Sanktionen bei Verstößen gegen die Pflicht, bei Einreise über eine Reisegenehmigung zu verfügen einschließlich redaktioneller Anpassungen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Erweiterung der Einreisevoraussetzungen von visumbefreiten Drittstaatsangehörigen als Familienangehörige von Unionsbürgern bei Ersteinreise. Der Familienangehörige eines Unionsbürgers darf bei Ersteinreise nicht schlechter gestellt werden als ein visumpflichtiger Familienangehöriger.

Zu Nummer 1**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Der Inhalt des bisherigen § 2 FreizügG/EU wird, sofern er nicht die materielle Berechtigung des Freizügigkeitsrechts betrifft, sondern Verfahrens- und Dokumentenfragen betrifft, in den neuen § 2a FreizügG/EU überführt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2

In einen neuen § 2a FreizügG/EU werden die Inhalte der aufgehobenen Absätze 4 bis 6 des bisherigen § 2 FreizügG/EU überführt. Zudem werden einige Änderungen und Klarstellungen zur Einreise und zum Visumverfahren vorgesehen, die für den reibungslosen Anwendungsbetrieb von ETIAS und EES erforderlich sind.

Absatz 1 Satz 1 bis 3 entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 4 Satz 1 sowie dem bisherigen § 2 Absatz 5 FreizügG/EU. In Absatz 1 Satz 3 wird ein Verweis auf das Europäische Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates (BGBl. 1959 II S. 389, 390) aufgenommen, um klarzustellen, dass günstigere Regelungen dieses Abkommens vor dem FreizügG/EU Vorrang haben. Das nicht zum Unionsrecht zählende Abkommen erlaubt beispielsweise in bestimmten Konstellationen Reisen mit abgelaufenen Pässen oder Personalausweisen. Diese günstigere Behandlung ist nach Artikel 37 der Richtlinie 2004/38/EG zulässig.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 4 Satz 2 FreizügG/EU. Mit dem neuen Absatz 2 Satz 2 wird die Gebührenbefreiung für die Visaerteilung übernommen, die bislang in § 2 Absatz 6 Satz 1 FreizügG/EU geregelt war. Die bislang in § 2 Absatz 6 Satz 2 und 3 FreizügG/EU vorgesehene Gebührenpflicht für die Erteilung von Visa an nahestehende Personen entfällt künftig, weil die Europäische Kommission hierin eine Ungleichbehandlung gegenüber Familienangehörigen im engeren Sinne von Unionsbürgern erblickt hat, die nicht durch die Richtlinie 2004/38/EG gedeckt sei. Satz 3 enthält die bislang in § 2 Absatz 4 Satz 2 FreizügG/EU enthaltene Ausnahmeregelung. Klarstellend wird dabei die Visumpflicht abweichend vom bisherigen Wortlaut nicht mehr „nach den Bestimmungen für Ausländer, für die das Aufenthaltsgesetz gilt“, geregelt, weil die anwendbaren Bestimmungen sich nach Aufenthaltswortlaut und -dauer erheblich unterscheiden können. Gemeint sind hierbei Fälle, in denen ein Ausländer nach § 41 AufenthV auch für einen längerfristigen Aufenthalt zunächst einreisen und dann einen Aufenthaltstitel beantragen kann. Die entsprechende Formulierung ist an § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 sowie § 81 Absatz 2 Satz 1 AufenthG angelehnt; eine Direktverweisung eines Gesetzes auf eine Rechtsverordnung ist hingegen zu vermeiden.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 4 Satz 3 FreizügG/EU.

Wegen des Normwiederholungsverbots nicht ausdrücklich bundesrechtlich geregelt wird, dass das Erfordernis einer Reisegenehmigung nach der Verordnung (EU) 2018/1240 auch in den Fällen, in denen drittstaatsangehörige Familienangehörige oder nahestehende Personen visumfrei einreisen dürfen, besteht.

In Absatz 4 wird eine Regelungslücke geschlossen. Bislang ist nicht normenklar geregelt, welche Stelle für die Rückgängigmachung der Ausstellung freizügigkeitsrechtlicher Visa in den Fällen zuständig ist, in denen nach der Ausstellung, aber insbesondere vor der Einreise Gründe für eine Feststellung nach § 2 Absatz 7, § 5 Absatz 4 oder § 6 Absatz 1 bekannt werden. Bisher war zudem nicht normenklar geregelt, bei Vorliegen welcher tatbestandlichen Voraussetzungen dies erfolgen kann. Ein Rückgriff auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes ist nicht möglich, da dieses nach seinem § 2 Absatz 3 Nummer 3 auf die Tätigkeit der Auslandsvertretungen keine Anwendung findet. Satz 1 bildet nun eine Rechtsgrundlage für die Beseitigung eines freizügigkeitsrechtlichen Visums. Da Freizügigkeitsrechte kraft Gesetzes entstehen und erlöschen, kommt dem Visum selbst kein Regelungscharakter zu, so dass verwaltungsrechtliche Terminologie zu vermeiden war, die sich auf Verwaltungsakte bezieht. Ein freizügigkeitsrechtliches Visum dokumentiert lediglich ein kraft Gesetzes bestehendes Recht urkundlich. Daher wurde der Begriff des „Annullierens“ mit Bezug auf das Visum gewählt. Anknüpfungspunkt dieser Annullierung, die faktisch durch einen Ungültigkeitsvermerk erfolgen kann, ist die Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts, die wie alle Entscheidungen im Freizügigkeitsrecht nach Ermessen erfolgt („kann“) und einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt darstellt. Satz 2 ordnet hierfür die Schriftform an. Durch Satz 3 wird klargestellt, dass in den Fallgruppen, die in § 11 Absatz 8 Satz 1 und Absatz 12 Satz 2 FreizügG/EU aufgeführt sind, auch im Bereich des Visumverfahrens abweichend die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes Anwendung finden. Satz 4 regelt die bisher geregelte Zuständigkeit, die sich an § 71 AufenthG anlehnt. Zuständig sind demnach die Auslandsvertretungen sowie auf deren Ersuchen oder bei Veranlassung an der Grenze die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden. Die Zuständigkeiten der Landesbehörden nach der Einreise bleiben unberührt und bedürfen keiner Regelung, da sich ihre Zuständigkeit unmittelbar aus Artikel 83 GG ergibt.

Absatz 5 greift eine Fallgestaltung auf, deren dokumentenseitige Regelung bereits in § 59 Absatz 9 AufenthV ihren Niederschlag gefunden hat. Die Regelung ist auch zur Durchführung des neuen § 17 Absatz 3 FreizügG/EU

erforderlich. Anders als das Aufenthaltsgesetz findet das Freizügigkeitsrecht auf Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen nach einheitlicher Praxis der Mitgliedstaaten und nach Auffassung der Europäischen Kommission uneingeschränkt Anwendung. So üben beispielsweise entsandte Botschaftsmitarbeitende anderer Mitgliedstaaten im Zuge ihrer Erwerbstätigkeit in Deutschland zugleich ihr Freizügigkeitsrecht aus, was insbesondere im Zusammenhang mit einer Aufenthaltsverfestigung (Daueraufenthaltsrecht; Einbürgerung) nach Beendigung der Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Der entsprechende Austausch zwischen den Landesbehörden, die das Freizügigkeitsrecht vollziehen, einerseits und dem AA andererseits entspricht einem praktischen Bedürfnis.

Zu Nummer 3

Die Änderung beseitigt eine von der Europäischen Kommission gerügte missverständliche Formulierung. In dem Sinne, dass im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 Richtlinie 2004/38/EG eine eingehende Untersuchung der persönlichen Umstände im Einzelfall durchgeführt werden soll, ist die Mindestgrenze der Unterhaltsgewährung von zwei Jahren zu starr und stattdessen normenklar als reguläre Mindestzeit auszugestalten.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine von der Europäischen Kommission gewünschte Klarstellung, dass die Dauer des Einreise- und Aufenthaltsverbotes auf einer Prognose künftigen Verhaltens und nicht als reiner Reflex auf vorangegangenes Verhalten auszugestalten ist. Dies entspricht der bisherigen Praxis und führt zu keiner materiellen Änderung. Klagegestellt wird, dass im Rahmen der zu treffenden Prognose nicht nur Gefahren für die Bundesrepublik Deutschland, sondern in der gesamten Europäischen Union und des Schengen-Raums berücksichtigt werden.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird die Zuständigkeitsnorm des Aufenthaltsgesetzes für das Visumverfahren, § 71 Absatz 3 Nummer 2 erste Alternative des Aufenthaltsgesetzes, auch für das Freizügigkeitsrecht für anwendbar erklärt. Zuvor war nicht ausdrücklich geregelt, dass und welche Bundesbehörden für die Ausstellung freizügigkeitsrechtlicher Visa zuständig sind. Die Zuständigkeit für die Ausstellung von Ausnahmevisa nach § 14 Absatz 2, der in § 11 Absatz 1 FreizügG/EU bereits aufgeführt ist, liegt bei den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden, insbesondere der Bundespolizei.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 8

Der neue § 17 FreizügG/EU regelt Mitteilungspflichten im spezifischen Zusammenhang der Umsetzung des Freizügigkeitsrechts. Er ergänzt die Datenübermittlungsvorschriften in den §§ 91i und 91h AufenthG, soweit vorzeitige Löschungen aufgrund des Erwerbs von Aufenthaltskarten, Daueraufenthaltskarten oder Aufenthaltsdokumenten-GB erfolgen müssen. Aufgrund der Regelung in § 1 Absatz 2 AufenthG muss die ergänzende Regelung im FreizügG/EU erfolgen.

In Absatz 1 wird die Mitteilungspflicht der Behörden, die Aufenthaltskarten ausstellen gegenüber dem für die vorzeitige Löschung zuständigen BVA geregelt. Eine Löschungspflicht gilt nach Artikel 35 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/2226 auch für den Fall, dass der Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltskarte oder ausnahmsweise unmittelbar nach einer visumfreien Einreise eine Daueraufenthaltskarte oder ein Aufenthaltsdokument-GB erwirbt.

Drittstaatsangehörige, die für Kurzaufenthalte visumfrei einreisen können, benötigen eine ETIAS-Reisegenehmigung, um einzureisen. Ein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU besteht – wenn es sich nicht um nahestehende Personen eines Unionsbürgers oder eines nach dem Austrittsabkommen berechtigten britischen

Staatsangehörigen handelt – kraft Gesetzes. Dennoch sind sie nach der Einreise ohne die in Absatz 2 genannten Dokumente zunächst im ETIAS registriert. Die Ausgabe der in Absatz 2 genannten Dokumente, die bestehende Rechte nach dem Freizügigkeitsrecht dokumentieren, bewirken, dass die betreffenden Drittstaatsangehörigen aus dem Anwendungsbereich des ETIAS herausfallen, weshalb die Löschung in der in Absatz 2 beschriebenen Weise und auf der dort genannten Rechtsgrundlage zu bewirken ist.

Absatz 3 sieht zur Entlastung der betroffenen Freizügigkeitsbehörden der Länder vor, dass die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Benachrichtigungen, die an eindeutig feststellbare förmliche Ereignisse anknüpfen, automatisiert vorgenommen werden können.

Zu Artikel 5 (Änderung des AZR-Gesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 6 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Durch Artikel 7 wird sichergestellt, dass die Regelungen erst mit Inbetriebnahme der Systeme Geltung entfalten.

Zu Absatz 1

Es handelt sich um die Regelung zum Inkrafttreten der Regelungen, die mit der Inbetriebnahme des EES in Kraft treten sollen.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um die Regelung zum Inkrafttreten der Regelungen, die mit der Inbetriebnahme des ETIAS in Kraft treten sollen.

Zu Absatz 3

Die sonstigen Regelungen treten sofort in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und zur Änderung weiterer Gesetze (NKR-Nr. 6372)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	keine Auswirkungen
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 595.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 4,4 Mio. Euro
Länder (einschl. Kommunen)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 84.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 848.000 Euro
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs beschrieben. Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des nationalen Rechts an EU-Verordnungen. Nutzen der beiden EU-Verordnungen ist, dass mit den neuen Systemen festgestellt werden kann, ob ein von der Visumpflicht befreiter Drittstaatsangehöriger zur Einreise in den Schengenraum berechtigt ist und ob mit der Einreise ein Risiko für die Sicherheit, ein Risiko der illegalen Einwanderung oder ein hohes Epidemierisiko verbunden ist.
Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.	

II Regelungsvorhaben

Das Europäische Parlament und der Rat haben mit

- der sog. EES-Verordnung¹ ein europäisches Ein- und Ausreisensystem („Entry/Exit System“) zur Erfassung und Speicherung von Zeit und Ort der Ein- und Ausreise,
- der sog. ETIAS-Verordnung² ein europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem („European Travel Information and Authorization System“) zur Feststellung der Einreiseberechtigung sowie evtl. Sicherheitsrisiken

eingerrichtet.

Das BMI will mit dem Gesetzentwurf sicherstellen, dass nationale Rechtsnormen dem unmittelbar geltenden EU-Verordnungsrecht nicht entgegenstehen. Hierzu sieht der Entwurf vor:

- Anpassungen des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze,
- EU-kompatible Verfahren zur vorzeitigen Löschung von Daten,
- Zuständigkeitsregelungen zur Durchführung des EU-Rechts,
- Klarstellungen zu nationalen Rechtsbehelfsverfahren.

III Bewertung

Das Regelungsvorhaben verursacht für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft keinen Erfüllungsaufwand.

Die Verwaltung wird sowohl auf der Bundes-, als auch auf der Landesebene mit einmaligem und laufendem Erfüllungsaufwand zusätzlich belastet. Dieser Erfüllungsaufwand für die Verwaltung resultiert aus neu eingeführten Meldepflichten für die beteiligten Behörden und der Möglichkeit, die Übermittlung der Meldung automatisiert durchzuführen.

Verwaltung Bund

Automatisierte Übermittlung der Meldungen

Auf der Bundeseite entsteht Erfüllungsaufwand beim Bundesverwaltungsamt (BVA) für die Entwicklung, Implementierung und Betreuung einer Anwendung für die automatisierte Übermittlung und Verarbeitung der Meldungen.

Hierfür entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 4 Mio. Euro (1,5 Mio. Euro für die Entwicklung und 2,5 Mio. Euro für Tests und Qualitätssicherung).

Daneben entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 50.000 Euro für Wartung, Anpassungen und Betreuung der Anwendung. Darüber hinaus wird für die fachlich-rechtliche Koordination (Beratung der übermittelnden Behörden, Grundsatzarbeit sowie Dokumentation) dauerhaft ein Personalaufwand von vier Beschäftigten im gehobenen Dienst sowie drei Beschäftigten im mittleren Dienst erforderlich. Somit ergeben sich Personalkosten in Höhe von rund 300 000 Euro für die Beschäftigten im gehobenen Dienst und rund 160 000 Euro für die Beschäftigten im mittleren Dienst. Der jährliche Aufwand für die automatisierte Übermittlung der Meldungen beläuft sich insgesamt auf rund 510 000 Euro.

¹ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017

² Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018

Meldepflichten

Von den neuen Meldepflichten sind auf Bundesebene das Auswärtige Amt (AA), die Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA), die Staatsangehörigkeitsbehörde (BVA) sowie die Vertriebenenbehörde (BVA) betroffen.

Für das automatisierte Meldesystem stehen bei den betroffenen Behörden bereits Erfassungskomponenten im Bereich Erstregistrierung zur Verfügung. Erwartet werden lediglich kleinere Anpassungen der Schnittstelle, die einen Aufwand von 1 000 Euro pro Behörde nicht übersteigen dürften. Für die Anpassungen der Schnittstellen für 226 Auslandsvertretungen und die vier weiteren Behörden entsteht einmaliger Aufwand von rund 230 000 Euro.

Für eine Übergangszeit bis zur technischen Umsetzung des automatisierten Verfahrens muss für bis zu 1,5 Jahre die Übersendung der Meldungen per E-Mail erfolgen. In diesem Zeitraum sind schätzungsweise 37 500 Meldungen zu übermitteln. Hierfür ist mit einem Zeitaufwand von 10 Minuten je Meldung zu rechnen. Bei einem Lohnsatz von 33,80 Euro pro Stunde für Beschäftigte des mittleren Dienstes des Bundes beläuft sich der Personalaufwand auf rund 211 000 Euro. Dieser Aufwand wird als einmaliger Erfüllungsaufwand für die Übergangsphase eingestuft.

Insgesamt entsteht den 230 beteiligten Bundesbehörden also einmaliger Aufwand in Höhe von rund 441 000 Euro.

Ferner entsteht jährlicher Aufwand für die Bearbeitung von zweifelhaften Treffern. Dies kommt in etwa 15% der schätzungsweise 25 000 Meldungen im Jahr vor, also bei 3 750 Meldungen pro Jahr. In diesen Fällen ist die entsprechende Akte beizuziehen und der Fall mit den beteiligten Stellen zu klären. Pro Fall wird ein Zeitaufwand von 40 Minuten für Beschäftigte des mittleren Dienstes veranschlagt. Somit beläuft sich der jährliche Erfüllungsaufwand auf rund 84 500 Euro.

Verwaltung Länder/Kommunen

Von den neuen Meldepflichten sind auf kommunaler Ebene die Ausländerbehörden betroffen. Für diese fällt – wie auch bei den beteiligten Bundesbehörden – sowohl einmaliger Aufwand für die Ertüchtigung deren Systeme als auch jährlicher Aufwand in Zusammenhang mit der Bearbeitung sog. zweifelhafter Fälle an.

Entsprechend der Berechnungsmethodik bei den Bundesbehörden ergeben sich für die 639 Ausländerbehörden einmalige Sachkosten in Höhe von 639 000 Euro für die Schnittstellen.

Einmaliger Personalaufwand während der Übergangsphase ist – wie bei den Bundesbehörden – für eine Fallzahl von 37 500 Meldungen anzunehmen. Bei einem Zeitaufwand von 10 Minuten für die Übermittlung einer Meldung per E-Mail an die zuständige Stelle und einem Lohnsatz von 33,40 Euro pro Stunde für Beschäftigte des mittleren Dienstes in Kommunen ergibt sich ein Personalaufwand von rund 209 000 Euro.

Insgesamt entsteht bei den 639 Ausländerbehörden ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 848 000 Euro.

Für die Ausländerbehörden entsteht zudem jährlicher Aufwand, der sich aus der Bearbeitung von zweifelhaften Treffern ergibt. Wie bei der jährlichen Ermittlung des Erfüllungsaufwands für die betroffenen Bundesbehörden geht das Ressort auch hier von einer jährlichen Zahl zweifelhafter Fälle von 3 750 aus. Bei einem Zeitaufwand von 40 Minuten pro Fall und einem Lohnsatz von 33,40 Euro pro Stunde ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 83 500 Euro.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Lutz Goebel

Vorsitzender

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann

Berichterstatlerin